

Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 3. Dezember 2012, 08.30 Uhr in St. Gallen

Die einleitende Besinnung hält KR Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt, St. Gallen.

Die Verhandlungen werden am Vormittag für eine Kaffeepause unterbrochen.

Traktanden

1. Eröffnung durch die Präsidentin der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Inpflichtnahme neuer Synodaler
5. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 {Rücktritt Pfrn. Andrea Anker, St. Gallen}
6. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Voranschlag für das Jahr 2013 inkl. Finanzprognose (separate Beilage), [S. 4 - 11], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Voranschlag für das Jahr 2012 [S. 12 - 13] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 14 - 15]
7. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung [S. 16 – 17]
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Anpassung von Artikel 5 lit. a) Ziffer 3, sowie der Artikel 6, 15, 95 und 166 der Kirchenordnung [S. 18 – 20]
9. Bericht des Kirchenrates betreffend Verkauf von Schloss Wartensee [S. 21 – 24]

10. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich, 1. Lesung [S. 25 – 42]
11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode) [S. 3 und S. 43 - 45]
12. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
13. Umfrage

14. September 2012

Im Namen des Büros der Synode
Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Parkverbot auf dem Klosterhof

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser (Brühltor, Burggraben, Neumarkt, Oberer Graben) einzustellen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Wintersession vom 3. Dezember 2012 ist ab 18. Januar 2013 über das Internet unter [http:// www.ref-sg.ch/synodedokumente](http://www.ref-sg.ch/synodedokumente) abrufbereit.

Termingerecht ist folgende **I n t e r p e l l a t i o n** eingereicht worden:

Von **Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann**

betreffend Informations- und Entscheidungsgrundlage über die künftige Handhabung des Finanzausgleichs

Begründung:

Im Sinne einer Erweiterung der Informations- und Entscheidungsgrundlage für die Synode über die künftige Handhabung des Finanzausgleichs bitte ich den Kirchenrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- a) Für die Diskussion mit der Bevölkerung wäre es hilfreich, die Mindeststeuerfusserhöhung in den Ausgleichsgemeinden von 2 Steuerprozent in absoluten Zahlen darstellen zu können. Was bedeutet diese Erhöhung bei einem **steuerbaren** Einkommen von CHF 50'000.00 / CHF 75'000.00 / CHF 100'000.00 / CHF 125'000.00 konkret?
- b) Wie soll eine evangelisch-reformierte Landkarte in 10 Jahren aussehen. Ist es so, dass Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen mit einer garantierten Grundversorgung rechnen können und falls ja, was oder welche Grössen beinhaltet diese Grundversorgung.
- c) Um die Mindereinnahmen durch tiefer ausfallende Kantonsbeiträge aufzufangen, kann neben Sparmassnahmen auch nach neuen Geldquellen gesucht werden. Mit wie viel wäre bei einer Kirchensteuererhöhung im ganzen Kanton um 1 Steuerprozent zugunsten eines innerkirchlichen Finanzausgleichs an Einnahmen zu rechnen? Was machen andere Kantone mit einer innerkirchlichen Quersubventionierung für Erfahrungen?

(Die Antwort des Kirchenrates zur Interpellation finden Sie auf den Seiten 43 – 45)

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2013

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2013 finden Sie als Separatdruck. Er gliedert sich in die Teile

Verwaltungsrechnung (S. 1 - 8)
Budget Kirchenbote integriert (S. 8)
Kostenrechnung (S. 9 - 33)
Finanzprognose (S. 34 - 35)

Der Voranschlag der Kantonalkirche (d.h. ohne Kirchenbote) weist einen Rückschlag aus. Er setzt sich aus folgenden Teilbudgets zusammen:
(+ = Vorschlag, - = Rückschlag)

Zentralkasse	- CHF	103'267.00
Stipendienfonds	- CHF	10'000.00
Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	10'000.00
Fonds Thea Tanner-Züst	- CHF	40'000.00
Fonds Wartensee	- CHF	325'000.00
<hr/>		
Total ohne Finanzausgleichsfonds	- CHF	488'267.00
Finanzausgleichsfonds	- CHF	1'980'000.00

Allgemeine Bemerkungen

Das Budget der Zentralkasse schliesst ohne Fonds bei einem Gesamtaufwand von CHF 23'581'600.00 und einem Gesamtertrag von CHF 23'478'333.00 mit einem Rückschlag von CHF 103'267.00 ab. Die Zentralsteuereinnahmen sind gemäss Budget 2012 übernommen und liegen rund CHF 180'000.00 unter den effektiven Steuereinnahmen 2011.

Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Rückschlag von CHF 1'980'000.00, was dem Zahlenmaterial des Berichts über die Zukunft des Finanzausgleiches entspricht. In diesem Rückschlag sind die eingeleiteten Massnahmen wie Mindeststeuerfuss von 30% für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen A sowie die Erhöhungen des Mindeststeuerfusses von 26% für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen B enthalten. Ebenso sind die im Bericht an die Synode erwähnten anderen Massnahmen eingeflossen.

Der Budgetierung liegen folgende Prämissen zu Grunde

Der **Steuerfuss** für die Zentralsteuer wird mit 3,1 Steuerprozenten festgelegt und die Steuereinnahmen werden analog dem Budget 2012 eingesetzt, was einer eher vorsichtigen Budgetierung entspricht.

Der Kantonsbeitrag im **Finanzausgleich** wurde wie im Bericht an die Synode mit CHF 7.3 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht den Erwartungen der kantonalen Behörden.

Bei den **Gehältern** werden die Stufenanstiege berücksichtigt. Sollte der Kantonsrat für 2013 eine generelle Lohnkürzung von 1,5% beschliessen, was aufgrund der Spardebatten im Sommer 2012 durchaus eine Option ist, würde dies die Zentralkasse um rund CHF 65'000.00 entlasten.

Strukturanpassungen

Auf Wunsch der Geschäftsprüfungskommission werden die **Weiterverrechnungen** der Arbeitsstellen an die übrigen Kostenstellen (Beiträge und Finanzausgleich) in einem separaten Entgeltkonto geführt. Es handelt sich um eine Transparenzerhöhung. Sie hat keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Die **Personalkosten** werden infolge der Beendigung des Projektes neue Gottesdienstformen in der Kirchgemeinde St. Gallen C sowie der Pensenkürzung des Projektmitarbeiters in der Region Oberrheintal reduziert. Im Gegenzug reduzieren sich auch die Entgelte aus dem Finanzausgleich.

Die **Beiträge an Dritte** (Kostenstelle 920) für das Inland werden von 0,67% auf 0,63% Steuerprozente reduziert. Diese Kürzung entspricht der neuen Buchungsart im Erwachsenenbildungsfonds und tangiert keine Aussenstellen. Für das Ausland werden gemäss Synodebeschluss 0,33% Steuerprozente eingesetzt. Die Kostenstelle 920 ist eine erfolgsneutrale Kostenstelle mit Ausgleich in die beiden bestehenden Fonds.

Die vom Kirchenrat beschlossenen **Investitionen** in der Perle erhöhen die Unterhaltskosten, welche dank des Wegfalls der Abschreibungen kostenneutral ausfallen.

Das **Gehörlosenpfarramt** ist geprägt von der Pensionierung einer langjährigen Mitarbeiterin. Ihr 38%-Pensum für Administrationsarbeiten wird teilweise intern weitergegeben und auf 10% reduziert. In dieser Kostenstelle fallen zudem ab Sommer 2013 die Personalkosten für den Religionsunterricht an der Sprachheilschule sowie deren Weiterverrechnung an den Finanzausgleich weg.

Der **Erwachsenenbildungsfonds** finanzierte in den letzten Jahren immer stärker andere Arbeitsstellen. Im Sinne einer besseren Transparenz und klarer Kompetenzzuordnung werden diese Quersubventionen eliminiert. Der Erwachsenenbildungsfonds erhält ab 2013 CHF 75'000.00 und wird mit CHF 30'000.00 Zuwendungen aus dem Fonds Thea Tanner-Züst entlastet. Den einzelnen Arbeitsstellen werden entsprechende Budgeterhöhungen im Rahmen des Durchschnittes der letzten drei Jahre zugeschrieben. Der Stelleninhaber der Arbeitsstelle Erwachsenenbildung übernimmt die Leitung des Theologiekurses, was im Erwachsenenbildungsfonds zu einer grösseren Kostenreduktion führt.

In der Sonderrechnung wird die Verwendung des **Wartenseefonds** integriert. Mit dem Verkaufserlös von **Schloss Wartensee** konnte ein Fonds von rund CHF 8 Mio. gebildet werden. Aus diesem werden jährlich maximal CHF 400'000.00 an innovative und regionale Projekte in den Finanzausgleich sowie an kantonalkirchliche Projekte geleistet. Da der Wartenseefonds mit 1% mit CHF 75'000.00 verzinst wird, beträgt die Nettobelastung CHF 325'000.00. Dieser Rückschlag wird aufgrund des schwindenden Fonds mit den Jahren zunehmen, so dass mit einer Laufzeit von rund 25 Jahren gerechnet werden kann.

Personalaufwand

Bei den Löhnen und Entschädigungen werden die Stufenanstiege und Beförderungen berücksichtigt. Die beim Kanton in Diskussion stehenden Lohnkürzungen sind nicht eingebaut. Die Reduktion bei den kantonalkirchlichen Lohnkosten lassen sich mit den oben erwähnten Strukturanpassungen begründen. Die Erhöhung der Entschädigungen für Kursgebungen stammen einerseits aus der Eliminierung der Quersubvention aus dem Erwachsenenbildungsfonds und andererseits aus der exakteren Budgetierung für die First Steps Kurse. Die Sitzungsgelder konnten wieder auf das Niveau von 2011 reduziert werden, da im Budget 2012 die Aussprachesynode enthalten war.

Die Teuerungszulagen PERKOS werden sich auf Grund der Todesfälle von Rentnern laufend verringern. Diese Position wurde an den Wert von 2011 angepasst.

Bei den Kosten für das Konkordat sind uns die Zahlen für das Budget 2013 bekannt. Dank der Reduktion des SEK Beitragssatzes fallen auch sie ab 2013 niedriger aus.

Bemerkungen zur Kostenstellenrechnung

In der Kostenrechnung zeigen sich die bereits erwähnten Veränderungen. Bei allen Kostenstellen sind die Stufenanstiege und einzelne Beförderungen in den Personalkosten enthalten, aber keine generelle Lohnkürzung eingerechnet.

100 Finanzwesen

Im Vergleich zu den Vorjahren erhöhen sich die Zinsen für Fonds / Separatrechnungen und dies vor allem wegen des Schloss Wartensee Fonds. Die Verwaltungskosten Finanzausgleich reduzieren sich, wie der Kirchenrat im März beschlossen hat. In dieser Kostenstelle wird der Rückschlag der Zentralkasse mit CHF 103'267.00 veranschlagt.

200 Synoden

Es findet im 2013 keine Aussprachesynode statt, was zu einer Kostenreduktion in den Sitzungsgeldern und Spesen führt.

210 Kirchenrat

Die Zahlen wurden auf Grund der Ausgaben 2012 hochgerechnet. Bei den Veranstaltungen (3180) sind die Kosten für Einladungen und die Neujahrsbegrüssung enthalten.

220 Dekanate

Die Mitglieder der Dekanate sind teilzeitlich bei der Kantonalkirche angestellt. Die Kirchgemeinden werden entsprechend dem Zeitaufwand entschädigt.

233 Prädikantinnen und Prädikanten

Für die Weiterbildung der Prädikantinnen und Prädikanten werden externe Referenten beigezogen.

239 Diverse Kommissionen

Es werden die Kosten für alle nationalen und kantonalen Kommissionen (SEK, Liturgiekommission etc.) sowie der Aufwand für den Persönlichkeitsschutz verbucht.

270 Kirchenratskanzlei

Diese Kostenstelle wird infolge eines Personalwechsels auf dem Sekretariat leicht höher als im Vorjahr budgetiert.

280 Zentralkasse

Diese Kostenstelle wird analog 2012 budgetiert.

Liegenschaften

302 LS Steinbockstrasse 1

Auch im 2013 werden die Kosten belassen. Die Abschreibungsquote wurde von CHF 35'000.00 auf CHF 45'000.00 erhöht, so dass auch diese Liegenschaft Ende 2016 amortisiert ist.

308 LS Zwingli–Geburtshaus Wildhaus

Diese Kostenstelle wird analog 2012 budgetiert.

309 LS Oberer Graben 31

Bis Ende 2016 soll diese Liegenschaft in einem sehr guten Zustand dastehen. Aus diesem Grunde werden die Unterhaltskosten erhöht. Diese Erhöhung kann infolge Wegfall der Amortisationsleistungen kostenneutral getragen werden.

Kantonale Pfarrämter und Dienststellen

400 Pfarramt Kantonsspital

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

401 Pfarramt KPDSN Wil

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

402 Pfarrämter Sarganserland

Hier sind die Kosten für das Empfangs- und Verfahrenszentrum Altstätten (EVZ), die Klinik Valens und die Klinik Walenstadtberg enthalten. Der Lohnanteil des Kantons betrifft die Klinik Pfäfers, welche sich mit einem 50% Pensum beteiligt. In den Entgelten ist der Beitrag des kath. Konfessionsteils (CHF 20'000.00) und des SEK (CHF 22'000.00) an die Betreuung des Empfangs- und Verfahrenszentrum mit eingerechnet, sowie die Seelsorgebeiträge der Kliniken Valens und Walenstadtberg.

403 Gefängnisseelsorge

Die Beteiligung des Kantons an den Kosten wird nur alle drei Jahre neu berechnet, die Personalkosten fallen aber gemäss Reglement an.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

Neben der Seelsorge an den Regionalspitälern ist auch die Seelsorge am Kinderspital hier integriert, wobei die daraus anfallenden Kosten zu Lasten des Finanzausgleichsfonds gehen (Konto 4391).

405 AS Pastorales

Das Engagement für die Kirchgemeinde St. Gallen C fällt per 1. Januar 2013 weg, und die Kosten des Projektmitarbeiters im Oberrheintal wird nicht mehr über die Kantonalkirche abgewickelt. Aus diesen Gründen reduzieren sich die Personalkosten, und die übrigen Entgelte entfallen.

406 AS populäre Musik

Diese Kostenstelle enthält ebenfalls Projektkosten. Die Personalkosten sowie die weiterverrechneten Entgelte werden neu im Budget 2013 offengelegt.

407 AS junge Erwachsene

Im Sinne einer weiterführenden Schulung von jungen freiwillig Mitarbeitenden wurde in dieser Kostenstelle das Kursangebot First Steps Accos unter der Position Entschädigung Kursgebung eingeplant. Es handelt sich um die Fortsetzung der sehr erfolgreichen First Steps Kurse. Die Volontariatsstelle wurde in diese Kostenstelle integriert. In dieser Kostenstelle entfallen ebenfalls die Subventionen aus dem Erwachsenenbildungsfonds.

410 Gehörlosenpfarramt

Die Strukturanpassung mit der Pensionierung einer langjährigen Mitarbeiterin reduziert die Personalkosten und die weiterverrechneten Entgelte für die Leistungen an der Sprachheilschule.

411 Universitätspfarramt

Diese Kostenstelle wird mit kleinen Anpassungen gemäss dem Vorjahr budgetiert.

416 Kirchlicher Sozialdienst an Berufsschulen

Diese Kostenstelle wird mit kleinen Anpassungen gemäss dem Vorjahr budgetiert.

420 AS Kirche im Dialog (OeME)

Diese Kostenstelle wird mit kleinen Anpassungen gemäss dem Vorjahr budgetiert.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

423 Kirchenmusikschule

Die Subventionierung bleibt nach wie vor ein Unsicherheitsfaktor, es sind darum Änderungen bei den Subventionen möglich, welche im Konto 4310 enthalten sind.

430 RPI-SG

Die Personalkosten in der Administration sind wegen einer Pensenkürzung von 50% auf 40% reduziert. Die Mitarbeiterin übernimmt ein 10% Pensum beim Gehörlosenpfarramt.

431 AS für Jugendfragen

Diese Kostenstelle beinhaltet bis Ende 2012 die Geistliche Begleitung. Ab 1. Januar 2013 wird diese in KST 434 budgetiert. Diese Kostenstelle deckt die Personalunion als Beauftragter für Jugendfragen (50%) und als Feldmitarbeiter für die Erlebnisprogramme (40%) ab. Hinzu kommen gewisse Personalkosten für First Steps Kurse. Die entsprechenden Anpassungen beruhen im Wesentlichen auf diesen Aspekten. Mit der Streichung der Quersubventionen aus dem Erwachsenenbildungsfonds wurden die Spesen Kurse sowie die Entgelte massiv verändert.

432 AS kirchliche Erwachsenenbildung

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

433 AS Kommunikation

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

434 AS Familien und Kinder

Die Federführung der Geistlichen Begleitung wird ab 2013 in diese Kostenstelle integriert und die Quersubvention aus dem Erwachsenenbildungsfonds aufgelöst. Beide Faktoren lösen gegenüber Budget 2012 höhere Kosten aus.

435 AS Diakonie

Diese Kostenstelle wurde personell sowohl in der Beauftragung als auch in der Administration im 2012 neu besetzt, ebenso konnten die Budgetwerte 2012 nur aufgrund von Annahmen eingesetzt werden.

436 AS Gemeindeentwicklung

Diese Arbeitsstelle organisiert unter anderem Kurse für die Behörden der Kirchgemeinden. Die Veranstaltungskosten wurden in den Vorjahren im Erwachsenenbildungsfonds verbucht. Per 1. Januar 2013 werden keine Arbeitsstellen mehr aus dem Erwachsenenbildungsfonds subventioniert, und die Kosten für Behördenbildung von CHF 15'000.00 werden in dieser Arbeitsstelle budgetiert.

450 Betrieb Zwingli–Geburtshaus

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

Übrige Kostenstellen**900 Pensionskasse**

Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Rentnerinnen und Rentner aus unserem Kanton wurden für einige Zeit auf Grund eines Beschlusses der Synode gewährt. Infolge Alterung der Anspruchsberechtigten nehmen diese Teuerungszulagen kontinuierlich ab. Es werden die Zahlen der Vorjahre budgetiert.

910 Aus- und Weiterbildung

Diese Kostenstelle wird analog Vorjahr budgetiert.

920 Beiträge

Die Beiträge an den Erwachsenenbildungsfonds werden neu auf CHF 75'000.00 festgelegt.
Die Beiträge an Dritte erhöhen sich entsprechend leicht.

Separatrechnungen

110 Finanzausgleichsfonds

Der Finanzausgleichsfonds zeigt die Zahlen gemäss dem Bericht an die Sommersynode 2012.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der Voranschlag für das Jahr 2013 sei zu genehmigen.**
- 2. Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
- 3. Die vorliegende Finanzprognose 2014 bis 2017 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

20. August 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2013 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Den Voranschlag 2013 des Kirchenboten finden Sie integriert im Separatdruck des Voranschlages der Kantonalkirche (S. 8).

Für das Jahr 2013 weist das Budget einen Aufwandüberschuss von CHF 20'000.00 auf, welcher in den nachfolgenden Zeilen kommentiert wird.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenarten

7202 Entschädigungen & Spesen an Behörden & Kommissionen

Wir haben ab Budget 2013 die Kostenarten Behörden und Entschädigung sowie Spesen Kommissionen zusammengeführt. Es handelt sich dabei um dieselbe Kostenart. Eine Aufteilung macht keinen Sinn und hat zu Problemen bei der Zuweisung geführt. Dieses Konto lautet nun: **7202 Spesen Behörden & Kommissionen.**

7212 Pensionskasse

Die neuen Ansätze der Pensionskasse PERKOS werden auch im 2013 fortgeführt, woraus Mehrkosten gegenüber zurück liegenden Jahren entstehen.

7232 Überarbeitung KIBO

Die Überarbeitung des Kirchenboten wird in Teilbereichen im 2013 fortgesetzt. Dazu sind noch Zusatzkosten im Umfang von CHF 10'000.00 geplant.

7299 Ergebnis Kirchenbote

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Bemerkungen resultiert nun ein Aufwandüberschuss von insgesamt CHF 20'000.00. Er wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **beantragt**,
der Voranschlag des Kirchenboten für das Jahr 2013 sei zu genehmigen.

24. August 2012

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Der Präsident: Hans-Paul Candrian
Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Voranschlag für das Jahr 2013

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 24. September 2012 den Voranschlag für das Geschäftsjahr 2013 beraten. Als Basis für unsere Beratungen dienten nebst den Budgetzahlen der ausführliche Bericht des Zentralkassiers an den Kirchenrat, der Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode sowie der Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für den Kirchenboten. Kirchenrat Lukas Kuster und Zentralkassier Herbert Weber standen der Kommission mit fundierten mündlichen Auskünften und Ergänzungen zur Verfügung.

Voranschlag 2013 der Kantonalkirche

Das Budget der Zentralkasse, ohne Fondsrechnungen, schliesst mit einem Mehraufwand von CHF 103'267.00 ab. Bei einem erfolgsrelevanten Gesamtaufwand von CHF 9'154'600.00 (ohne Finanzausgleich, Fonds, Beiträge), liegt dieses Defizit bei 1,1% des Aufwands und somit im Bereich einer normalen Budgetschwankung.

Die Kommission schätzt die Berechnung des Aufwandes als realistisch, die Annahmen zum Steuereingang als vorsichtig ein. Bei einer gewohnt guten Budgetdisziplin sollte das ausgewiesene Budgetdefizit eingehalten, wenn nicht gar unterschritten werden können. Die Kantonalkirche verfügt derzeit über ein Eigenkapital von CHF 4'728'000.00 und ist somit in der Lage, das Defizit zu verkraften.

Die Steuereinnahmen der Kantonalkirche stagnieren seit Jahren. Dass trotzdem wieder ein fast ausgeglichener Voranschlag vorgelegt werden kann, ist auf die Bemühungen des Kirchenrates zurückzuführen, früher definierte Anliegen zu hinterfragen und die Strukturen der Kantonalkirche entsprechend zu optimieren.

Für die Detailpositionen, insbesondere die nach Kostenstellen ausgewiesenen Veränderungen, verweisen wir auf den ausführlichen Bericht des Kirchenrates zum Voranschlag 2013.

Finanzausgleichsfonds

Der Voranschlag sieht einen Nettobezug von CHF 1.98 Mio. aus dem Finanzausgleichsfonds vor. Zum zweiten Mal in Folge muss eine Fondsminderung von gegen CHF 2 Mio. ins Auge gefasst werden. Ende 2011 war der Fonds mit CHF 17.5 Mio. dotiert. Nach Abzug des budgetierten Rückschlags wird er Ende 2013 noch ca. CHF 13.5 Mio. enthalten. Diese negative Entwicklung entspricht der Analyse im „*Bericht zur Zukunft des Finanzausgleichs*“, den der Kirchenrat der Synode im Sommer zur Diskussion vorgelegt hatte. Sie vermag somit nicht zu überraschen. Die GPK begrüsst die Absicht des Kirchenrates, der negativen Entwicklung des Fonds durch massvolle Korrekturen entgegen zu wirken.

Kirchenbote

Das Budget 2013 weist einen Mehraufwand von CHF 20'000.00 aus, hauptsächlich bedingt durch eine Sonderposition von CHF 10'000.00 für die Überarbeitung des Kirchenboten. Ohne diese Sonderbelastung läge der Mehraufwand im Rahmen der Vorjahre. Der Kirchenbote verfügt über ein ansehnliches Eigenkapital und kann diesen Rückschlag ohne Folgemassnahmen verkraften.

Wir verweisen auf den Bericht der Redaktions- und Verlagskommission des Kirchenboten.

Finanzprognose 2013 - 2017

Die Finanzprognose zeigt als Tendenz für die folgenden fünf Jahre ein schwach steigendes Defizit. Die GPK schätzt die Annahmen bezüglich der Entwicklung des Aufwandes als eher optimistisch ein. Wir erwarten ein stärkeres Ansteigen des Rückschlags. Dennoch drängen sich zurzeit keine Massnahmen auf.

Sehr geehrte Synodale

Die GPK empfiehlt, die Budgets 2013 der Zentralkasse und des Kirchenboten zu genehmigen.

24. September 2012

Die Geschäftsprüfungskommission	
Robert Dubacher, Präsident	Grabs-Gams
Ruedi H. Egger	Goldach
Barbara Hofmänner	Buchs
Urs Kunz	Grabs-Gams
Hugo Loretini	St. Gallen C
Antoinette Lüchinger	Rapperswil-Jona
Peter Rööfli	Krummenau-Ennetbühl

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Zusammenschluss von Kirchgemeinden
und damit verbundene Änderungen**

**der Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49
von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden haben Auswirkungen auf den Bestand unserer Gemeinden wie es in der Kirchenordnung geregelt ist.

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 25. Juni 2012 Botschaft und Anträge betreffend Namensänderungen von Kirchgemeinden und die damit verbundenen Änderungen der Kirchenordnung im Art. 5 lit. c) der Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

41. Unteres Neckertal

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Oberhelfenschwil sowie denjenigen der Dörfer Brunnadern und Mogelsberg der politischen Gemeinde Neckertal (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz in Dicken, Hofstetten und im Gebiet östlich von Furth)

42. aufgehoben

43. Oberer Necker

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Hemberg, denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

44. aufgehoben

49. aufgehoben

- 2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.**

20. August 2012

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.

Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Anpassung von Artikel 5 lit a) Ziffer 3, sowie der Artikel 6, 15, 95
und 166 der Kirchenordnung**

Sehr geehrte Synodale

Mit der neuen Kantonsverfassung hat es im Bereich der Genehmigungsverfahren etliche Veränderungen und Vereinfachungen gegeben, welche uns betreffen.

Namentlich trifft dies auf Artikel 6 und 15 unserer Kirchenordnung zu. Das zuständige Departement des Kantons St. Gallen muss Bestandesänderungen von Kirchgemeinden nicht mehr genehmigen, da die Kirchenordnung ein untergeordneter Erlass und deshalb keine staatliche Genehmigung notwendig ist.

Ferner ist infolge des neuen Gemeindegesetzes in Artikel 95 Abs. 3 und 166 Abs. 2 je eine redaktionelle Anpassung bei den entsprechenden Verweisen auf die Artikel im Gemeindegesetz vorzunehmen.

Die Schulgemeinde Bernhardzell wurde in die Einheitsgemeinde Waldkirch integriert. Das hat zur Folge, dass Art. 5 lit. a) Ziffer 3 angepasst werden muss.

Im Sinne eines Bereinigungsprozesses beantragt der Kirchenrat der Synode die Anpassung dieser Artikel.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. In der Kirchenordnung seien die Artikel 5 lit. a) Ziffer 3, sowie die Artikel 6, 15, 95 und 166 wie folgt anzupassen (*Änderungen kursiv und fett*):

Artikel 5 lit. a) Ziffer 3

3. Tablat-St. Gallen,
mit den Evangelischen des Stadtkreises O der politischen Gemeinde St. Gallen unter Ausschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86 und unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges ab Hätterenweg, der Varnbuelstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrasse (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) von Tannenstrasse 33 sowie derjenigen der politischen Gemeinde Wittenbach und des ~~Schulgemeinde~~-*Gemeindeteils* Bernhardzell *der politischen Gemeinde Waldkirch*

Artikel 6

Bestandesänderungen von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Synode ~~und durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen~~. Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Artikel 15

Hat die Synode ~~und das zuständige Departement des Kantons St. Gallen~~ der Gründung neuer oder Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, *sorgt* der Kirchenrat nach den nötigen Vorbereitungen *für die Einberufung* einer Kirchgemeindeversammlung ~~ein~~ zur Durchführung der Wahlen *und bestimmt deren Versammlungsleitung*.

Artikel 95

¹ unverändert.

² unverändert.

³ Die Kassationsbeschwerde gegen Abstimmungsbeschlüsse richtet sich nach Art. ~~243~~ **163** und Art. ~~244~~ **164** des Gemeindegesetzes, wobei solche Beschwerden direkt dem Kirchenrat zur endgültigen Entscheidung zu überweisen sind.

Artikel 166

¹ unverändert.

² Über die Legitimation, die Anfechtungsgründe und das Verfahren finden, soweit in dieser Kirchenordnung nichts anderes bestimmt wird, für die Kassationsbeschwerde die Bestimmungen von Art. ~~243~~ **163** und Art. ~~244~~ **164** des Gemeindegesetzes und für den Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere Art. 45 und 46, Anwendung.

2. Diese Anpassungen treten nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

20. August 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Verkauf Schloss Wartensee

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat zeigt Ihnen mit diesem Schlussbericht seinen dreijährigen Weg hin zum erfolgreichen Verkauf von Schloss Wartensee auf.

1. Auftrag und Vorgehen

1.1 Auftrag der Synode und Bewertung der Liegenschaft

Die Sommersynode 2009 erteilte dem Kirchenrat „den Auftrag und die Kompetenz, Schloss Wartensee in den nächsten Jahren zu einem dem Marktwert und der Käuferschaft angemessenen Preis zu verkaufen.“ Massgeblich für den Verkaufspreis sollten damit neben dem Marktwert auch die Art der Käuferschaft und der künftige Verwendungszweck des Schlosses sein. Diesbezüglich hat eine Kirche eine besondere Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Wintersynode 2011 beschloss: „Der Netto-Verkaufserlös von Schloss Wartensee fließt in einen neu zu schaffenden Wartensee-Fonds.“ Der Kirchenrat erhoffte sich bei der Ausarbeitung der Vorlage angesichts der damals noch bestehenden Vereinbarung mit der Saxo-Bank einen Netto-Verkaufserlös von circa 10 Mio. Franken.

Ein Gutachten der Real Estate Abteilung von KPMG AG mit dem Bewertungsstichtag 1. August 2009 ergab einen Ertragswert der Liegenschaft von 5.16 Mio. bzw. 5.75 Mio. Franken (je nach Bewertungsmodell) bei einem Realwert von 15.375 Mio. Franken, resultierend in einem geschätzten Market Value von 8.8 Mio. Franken.

1.2 Vorgehen, Interessenten und Umzonung

Der Kirchenrat schloss mit einer Reihe von Vermittlern Provisionsvereinbarungen ab (3% des Verkaufspreises nach Verschreibung). Mit anderen Kaufinteressenten war er in direktem Kontakt. Insgesamt umfasste die Interessentenliste knapp fünfzig Firmen und Einzelpersonen.

Es wurden durch Kirchenschreiber oder Zentralkassier zahlreiche Schlossführungen durchgeführt. Es zeigte sich dabei rasch, dass infolge der speziellen Gegebenheiten dieser Liegenschaft trotz hohem Anfangsinteresse konkrete Kaufangebote sehr rar blieben und sich fast ausschliesslich am Ertragswert (gut 5 Mio. Franken) orientierten, was dem Kirchenrat aber zu wenig war. Eine Kaufabsicht im Betrag von 8.5 Mio. Franken wurde von der potentiellen Käuferschaft nach einigen Monaten wieder aufgegeben.

Im Juni 2010 erklärte die Saxo Bank Interesse an einem Kaufrecht, Kaufpreis 11 Mio. Franken. Der Kirchenrat beschloss den Abschluss eines Kaufrechtsvertrages mit der Saxo Bank unter Verfall von CHF 120'000.00 bei Nichtausübung bis 30. November 2011. Am 25. Juni beurteilte die GPK-Delegation dieses Angebot als vorteilhaft.

Die Umsetzung erwies sich wegen der ausländerrechtlichen Bestimmungen der Lex Koller und der notwendigen Umzonung der Liegenschaft als sehr schwierig und zog sich bis in den Herbst 2011 dahin, als kurz nach erfolgreich ergriffenem Referendum gegen die Umzonung die Saxo Bank „aus kommerziellen Gründen“ auf die Ausübung ihres Kaufrechtes verzichtete. Die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Politischen Gemeinde Rorschacherberg war während der ganzen Zeit sehr konstruktiv.

In der Zwischenzeit hatte sich die Weiterführung des Betriebes unter dem ständigen Druck eines bevorstehenden Verkaufs nicht mehr vernünftig aufrechterhalten lassen. Er wurde deshalb per 15. Dezember 2011 geschlossen und das Schloss in einen an sich problematischen Leerstand übergeführt. Der Ertrag des nicht ausgeübten Kaufrechtes der Saxo Bank von CHF 120'000.00 half bei der Deckung der mit der Schliessung verbundenen Kosten.

Die mit dem Referendum gegebene grosse Publizität führte zu neuen Interessenten und letztlich zu drei neuen Kaufangeboten. Gleichzeitig förderte die Publizität aber auch die Sensibilität der Öffentlichkeit für die zukünftige Verwendung des Schlosses. Dies zeigte sich beispielsweise in deutlichen Reaktionen, als im Frühling 2012 zeitweise eine private russische Interessentenschaft im Gespräch war.

Für die Kantonalkirche bestand ein massgebliches Reputationsrisiko im Fall eines einer weiten Öffentlichkeit nicht sympathischen Verwendungszweckes oder im Falle von Komplikationen im Verkaufsprozess oder bei Verzögerungen in der nachfolgenden Betriebsaufnahme. Ihm galt es bei den Entscheiden angemessen Rechnung zu tragen, gegebenenfalls auch durch Verzicht auf einen höheren Verkaufserlös.

Am 11. März 2012 bestätigten die Stimmbürgerinnen und -bürger der Gemeinde Rorschacherberg an der Urne sehr deutlich die vom Gemeinderat beschlossene Umzonung der Schlossliegenschaft von der Zone für öffentliches Bauen in eine Grün- und Schutzzone Schlossanlagen.

Alle Interessenten wurden über diesen Entscheid sofort schriftlich in Kenntnis gesetzt, sowie darüber, dass der Kirchenrat beabsichtige, Mitte Mai eine Sichtung der bis dann ein-

gegangenen Kaufangebote vorzunehmen. Darauf könne relativ rasch ein Verkaufsentcheid gefällt werden und sofort nach der Verschreibung der Besitzantritt erfolgen.

1.3 Kaufangebote

Bis Mitte Mai gingen drei Kaufangebote ein. Hinzu kamen zwei Kaufangebote bloss für das Weiherhaus mit Umschwung. Weil sich diese – nach entsprechender Rücksprache – mit keinem der drei Angebote kombinieren liessen, wurden sie nicht weiter verfolgt.

Die drei Kaufinteressenten wurden Mitte Mai brieflich gebeten, dem Kirchenrat bis 1. Juni ein Schreiben mit folgenden Angaben einzureichen:

- geplantes Nutzungskonzept
- Details zur Käuferschaft, Referenzangaben
- verbindlicher Kaufpreis, Angaben zu Vermittlungs- und Handänderungskosten
- Aussage zur Weiterführung des Vertrags für die Parkplätze

2. Beurteilung der Kaufangebote und Beschlussfassung

Der Kirchenrat trat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2012 auf die drei Kaufangebote ein.

Die Verkaufsbemühungen dauerten zu diesem Zeitpunkt bereits drei Jahre und hatten trotz einer breiten Publizität und einer grossen Zahl von Interessenten letztlich nur zu zwei schlussendlich nicht realisierten und zu den drei neu vorliegenden Projekten geführt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit ein neues Angebot mit der richtigen Art von Käuferschaft und Verwendungszweck sowie einem hohen Kaufpreis auftauchen würde, beurteilte der Kirchenrat nach den bisherigen Erfahrungen als nicht sehr hoch.

Ein andauernder Leerstand des Schlosses aber bedeutet einen raschen Wertverlust. Wie bereits die Erfahrung der letzten Monate zeigte, fallen auch andauernd erwartete – und noch mehr unerwartete – Unterhaltskosten an. Sie bedeuteten eine dauernde und substantielle Absorbierung von kantonalkirchlichen Personalkapazitäten.

Hinzu kam, dass sich – mit Ausnahme des Angebots der Saxo Bank und eines weiteren – alle realistischen Angebote der letzten Jahre in der Grössenordnung von gut fünf bis acht Millionen Franken bewegten. Sie schliessen bereits einen über dem realistischen Ertragswert liegenden Liebhaberwert ein.

Das Projekt Urs Räbsamen mit dem Verwendungszweck Gastronomie und Hotel in Zusammenarbeit mit den anderen beiden Engler-Betrieben in Rorschach stufte der Kirchenrat

für realistisch ein. Dieses Projekt führt den bisherigen Schlossbetrieb in ähnlicher, aber aufgewerteter Form weiter.

Herr Räbsamen ist in Rorschacherberg aufgewachsen und bereits Eigentümer von zwei Gastronomiebetrieben in Rorschach. Die vorgesehene Betriebsleitung durch Herrn Engler bringt einen erfahrenen Operator auf das Schloss. Die Finanzierung war zusammen mit der St. Galler Kantonalbank bereits gesichert. Der Betrieb auf dem Schloss kann relativ rasch aufgenommen werden.

Die beiden anderen Kaufangebote vermochten bezüglich Verwendungszweck, Öffentlichkeitsakzeptanz und Wahrscheinlichkeit einer raschen Betriebsaufnahme deutlich weniger zu überzeugen, obwohl sie mit einem höheren Verkaufsertrag verbunden waren.

Diese Überlegungen, sowie die Einschätzung der Wünschbarkeit für die Zukunft des Schlosses und die Akzeptanz in der Öffentlichkeit, führten nach ausgiebiger Diskussion im Kirchenrat einstimmig zum Verkaufsentscheid, die Liegenschaft Schloss Wartensee samt Inventar zum Preis von 8 Millionen Franken an Herrn Urs Räbsamen, Zürich, zu verkaufen. Von den Handänderungskosten übernahm die Kantonalkirche fünfzig Prozent. Am 12. Juni beurteilte eine GPK-Delegation dieses Angebot ebenfalls uneingeschränkt als vorteilhaft.

Die Verschreibung der Liegenschaft mit sofortigem Besitzeintritt erfolgte am 11. Juli 2012.

Sie fand in den Medien ein starkes und ausgesprochen positives Echo. In einer Würdigung im „Anzeiger“ St. Gallen vom 18. Juli 2012 war zu lesen: „... hat die Evangelische Kirche des Kantons St. Gallen ... eindrucklich Ethik vor Gewinnstreben walten lassen. ... den kirchlichen Mitentscheidungsträgern gebührt Anerkennung, dass ihnen die Moral wichtiger war als die Moneten.“

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat **b e a n t r a g t** Ihnen:

Die Synode nimmt Kenntnis vom Bericht des Kirchenrates zum Verkauf von Schloss Wartensee.

3. September 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich
(GE 52-20 und 1. Nachtrag GE 52-20.01)**

Sehr geehrte Synodale

An der Sommersynode 2012 haben Sie und die Ihnen vorgeschalteten Gremien ausführlich den Bericht des Kirchenrates über die „Zukunft des Finanzausgleichs“ vom 2. April 2012 diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit wurde die Marschrichtung festgelegt. Jetzt gilt es, sie in reglementarische Bestimmungen umzusetzen. Auf eine Wiederholung der im Bericht enthaltenen Ausführungen und Begründungen wird hier verzichtet.

A) Von der Synode gewünschte Marschrichtung

Die Synode ging weitgehend einig mit den im kirchenrätlichen Bericht dargelegten Absichten, in einem Punkt darüber hinaus. Wichtigste Elemente:

1. Die Einnahmen und Ausgaben im Finanzausgleich sollen spätestens im Jahr 2017 wieder im Gleichgewicht sein. Das erfordert folgende *Ausgabenkürzungen*:
 - - 2.5 Mio. Franken (-24%) bei Eintreffen von Szenarium „Pessimistisch“
 - - 1.7 Mio. Franken (-16%) bei Eintreffen von Szenarium „Moderat“
 - - 0.9 Mio. Franken (- 9%) bei Eintreffen von Szenarium „Optimistisch“

Substantielle Kürzungen sind demnach unausweichlich. Entscheiden kann die Synode über die dabei anzuwendenden Instrumente.

[Finanzverantwortliche des Kantons St. Gallen rechneten im Sommer 2012 bereits mit Zahlen, die dem Szenarium „Pessimistisch“ entsprechen.]

2. *Personelle Kürzungen* sollen frühestens 2016 wirksam und frühzeitig angekündigt werden.

Für die Zeit ab Januar 2016 muss bei Eintreffen der Szenarien „Moderat“ und „Pessimistisch“ aber mit notwendig werdenden Personalkürzungen gerechnet werden.

Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass damit in verschiedenen Kirchgemeinden schmerzhafteste Prozesse und Entscheide verbunden sein werden. Sie sind nicht zu umgehen. Man kann sie aber weitsichtig und möglichst optimal zu gestalten versuchen.

3. Der reglementarische *Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds* soll vom 1½-fachen der Vorjahresausgaben auf das 1-fache gesenkt werden.
4. Es soll eine neue *Abdichtung* geschaffen werden, welche vom Kirchenrat zur Feinsteuerung der Ausgaben im Finanzausgleich eingesetzt werden kann.
 Sie soll nach unten begrenzt und zudem so ausgestaltet werden, dass jeder Kirchgemeinde ein Pastoralpensum pro Mitglied garantiert bleibt, das dem Durchschnitt pro Kirchenmitglied im Kanton entspricht. Zudem soll ausserordentlichen Amortisationsverpflichtungen angemessen Rechnung getragen werden.
5. In einer Konsultativabstimmung sprach sich die Synode auf Antrag eines Synodalen dafür aus, dass der Kirchenrat die Einführung einer *Minimalgrösse für Kirchgemeinden* prüft. Als Zielgrössen sollten 1000 bis 1500 Mitglieder gelten.
6. Der Kirchenrat hat angekündigt, im Reglement noch einige *weitere Anpassungen* vorzunehmen. Inhaltlich bringen sie für die Kirchgemeinden keine Veränderung.

Die sich aus dieser Marschrichtung ergebenden Reglementsänderungen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben und der Synode anschliessend in Anträgen ausformuliert zum Beschluss vorgelegt.

B) Neuer Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds

Zu Antrag 1 – Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds (Art. 21 Abs. 2):

Zur Vermeidung eines überdimensionierten Bremsmanövers soll in Art. 21 Abs. 2 der reglementarische *Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds* vom 1½-fachen der Vorjahresausgaben auf das 1-fache gesenkt werden.

Gleichzeitig bleibt damit eine genügend grosse Reserve erhalten, um allfällige zusätzliche Beitragskürzungen des Kantons besser verkraften zu können (Szenarium „Katastrophal“).

C) Neue Abdachung des Finanzausgleichs

Zu Antrag 2 – Abdachung des Finanzausgleichs (Art. 4 Abs. 2 bis 4):

Auf den kirchenrätlichen Vorschlag einer neuen *Abdachung des Finanzausgleichbeitrags* am Gesamtbudget einer Kirchgemeinde wurde von der Synode positiv reagiert. Der zusätzliche, relativ präzise steuerbare Parameter soll nun mittels dreier neuer Absätze in Art. 4 in das Reglement aufgenommen werden. Der Kirchenrat erhält die Kompetenz, den Maximalsatz je nach Situation des Finanzausgleichs nach unten oder oben anzupassen.

Der Kirchenrat spricht sich – im Unterschied zu einzelnen Synodalvoten, aber gestützt durch das Ergebnis einer Konsultativabstimmung – weiterhin dafür aus, den Maximalsatz auf 85% zu setzen (d.h. Eigenfinanzierung von mindestens 15% des Gemeindebudgets), also auf eine Höhe, die zurzeit für keine Kirchgemeinde eine Kürzung bedeutet. Wichtig ist ihm im jetzigen Zeitpunkt nur die Einführung dieses neuen Instruments. Die notwendigen strukturellen Veränderungen möchte er lieber durch die Einführung einer Mindestgrösse für Kirchgemeinden mit Beitragsart A einleiten (vgl. den folgenden Abschnitt D).

Der Synode war wichtig, dass die Veränderbarkeit der Abdachungshöhe durch Festlegung einer Prozentzahl nach unten beschränkt wird. Zudem sollen ein durchschnittlicher Personalbestand und die Berücksichtigung ausserordentlicher Amortisationsverpflichtungen in finanzschwachen Kirchgemeinden garantiert sein.

Mit seinem Antrag trägt der Kirchenrat allen drei Anliegen Rechnung: Es wird ein Mindestsatz der Abdachung von 45% festgeschrieben (vgl. Bericht „Zukunft des Finanzausgleichs“, Abb. 18, S. 44), sowie ein durchschnittliches Pastoralpensum garantiert. Zudem werden zeitlich begrenzte ausserordentliche Amortisationsverpflichtungen von der Berechnung der Abdachung ausgeschlossen. Solche entstehen beispielsweise durch die im Interesse der Zukunftsfähigkeit vom Kirchenrat vorgeschriebenen relativ kurzen Abschreibungsdauern beim Neubau eines Kirchgemeindehauses oder bei einer grossen Kirchenrenovation.

Im Personalbereich garantiert der neue Art. 4 Abs. 4 den Kirchgemeinden mit Beitragsart A – unabhängig von den Pastorationen nach Art. 8 – ein *Pastoralpensum* pro Mitglied, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton St. Gallen entspricht. Dieser Durchschnitt berechnet sich aus der Summe aller Pfarr-, sozialen und diakonischen sowie Jugendarbeits-Pensen im Kanton (entsprechend Art. 8 Abs. 2), dividiert durch die Gesamtzahl der St. Galler Kirchenmitglieder. Im Moment beträgt dieses *durchschnittliche Pastoralpensum* rund 110 Stellenprozent pro 1000 Mitglieder. Das durchschnittliche *Pfarrpensum* im Kanton ist niedriger und liegt zurzeit bei rund 75 Stellenprozent pro 1000 Mitglieder.

Diese Garantien haben zur Folge, dass der effektive Beitragssatz im Einzelfall höher ausfallen kann als der Maximalsatz.

Das wiederum kann bewirken, dass im Falle der Szenarien „Moderat“ oder „Pessimistisch“ gegenüber Abb. 18 im Bericht an die Sommersynode (Seite 44) mehr Kirchgemeinden von einer Abdachung betroffen sein könnten als dort aufgeführt.

Im Fall eines ausgeprägten Szenariums „Pessimistisch“ würden neben der maximalen Abdachung sogar zusätzliche Massnahmen nötig, beispielsweise eine weitere Erhöhung der Mindeststeuerfüsse für die Beitragsarten A und B.

Diese Effekte kann die Synode aber deutlich mildern oder eventuell völlig beseitigen, wenn sie dem kirchenrätlichen Vorschlag im folgenden Abschnitt D) zu einer Mindestgrösse für Kirchgemeinden mit Beitragsart A folgt. Je nach eintretendem Szenarium ist dann der Einsatz des Instruments „Abdachung“ in den nächsten Jahren überhaupt nicht nötig.

Mit der Einführung der Abdachung kann in allen Szenarien auf eine lineare Kürzung der Pastorationen in den Gemeinden mit Beitragsart A verzichtet werden (Art. 8 Abs. 6). Sie hätte in unseren ländlichen Gebieten eine Landschaft von Teilzeit-Einzelpfarrämtern zur Folge.

D) Mindestgrösse für Kirchgemeinden mit Beitragsart A (Anträge 3 bis 5)

a) Auftrag der Synode und Entscheid des Kirchenrates

Art. 11 unserer Kirchenordnung verlangt für die Gründung neuer Kirchgemeinden ausser in Spezialfällen eine Mindestgrösse von 500 Mitgliedern. Es war der Synode bereits vor Jahrzehnten bewusst, dass eine Kirchgemeinde eine gewisse Grösse haben muss, um mit vertretbarem Aufwand ein lebendiges Leben zu ermöglichen. Inzwischen sind die Mitgliederzahlen in strukturschwachen Gebieten zum Teil deutlich unter diese Zahl gesunken. Die kleinste Gemeinde hat zurzeit noch 159 Mitglieder.

In einer Konsultativabstimmung sprach sich die Sommersynode 2012 auf Antrag eines Synodalen dafür aus, dass der Kirchenrat die *Einführung einer Minimalgrösse für Kirchgemeinden* prüft. Als Zielgrössen sollten 1000 bis 1500 Mitglieder gelten.

Nach eingehender Diskussion dieses synodalen Auftrages und dessen Konsequenzen beschloss der Kirchenrat an seiner Retraite von Ende Juni einstimmig, der Wintersynode 2012 nicht nur das Ergebnis einer solchen Prüfung vorzulegen, sondern ihr auch zu beantragen, für den Bezug von Finanzausgleichsleistungen unter Beitragsart A eine Kirchgemeindegösse von 1000 Mitgliedern als Minimum festzulegen (**Antrag 3** dieser Vorlage). Für kleine Gemeinden mit Beitragsart A bedeutet das praktisch einen Fusionszwang.

b) Nur zwei Alternativen sichtbar

Der Kirchenrat sieht für die langfristige Zukunft der strukturschwachen Gebiete in unserem Kanton *nur zwei Alternativen: a) eine Vielzahl von Kleingemeinden mit kleinen Teilzeit-Einzelpfarrämtern, oder b) das Entstehen von mittelgrossen Regionalgemeinden mit mindestens zwei Pastoralmitarbeitenden, die dezentral wohnen und arbeiten.*

Kirchenrat und Synode haben sich bisher immer für Alternative b) stark gemacht und nur diese für langfristig zukunftsfähig gehalten.

Mit ähnlichen Diskussionen und Entscheiden sehen sich in der Deutschschweiz zurzeit die Kantonalkirchen Bern, Glarus, Graubünden, Schaffhausen und Zürich konfrontiert.

Schaffhausen kann nur noch rund halb so grosse Pastoralpensen pro Mitglied wie St. Gallen finanzieren. Der Zürcher Kirchenrat strebt für seine Kirchgemeinden eine Mindestgrösse von 5'000 Mitgliedern an. Glarus hat fast nur noch Teilzeitstellen und findet für sie nur noch schwer Pfarrpersonen. Mit ähnlichen Problemen sehen sich einige Regionen im Kanton Graubünden konfrontiert. Bern hat in den letzten Jahren bereits einen beachtlichen Stellenabbau verwirklicht, verbunden mit Regionalisierungsmassnahmen.

St. Gallen hat sein schweizweit höchstes Pastoralpensum pro Mitglied nur seinem schweizweit höchsten Kirchensteuerfuss und dem Kantonsbeitrag zu verdanken.

Um es klar zu sagen: Für beide Alternativen steht im Finanzausgleich gleich viel Geld zur Verfügung, abhängig vom Beitrag des Kantons St. Gallen. *Es geht also nicht um insgesamt mehr oder weniger Geld für diese Gemeindekategorie, sondern um die Organisationsform und die damit verbundene Verteilung dieses Geldes.*

Der Kirchenrat möchte für die Festlegung der Mindestgrösse von Kirchgemeinden den Weg über den Finanzausgleich beschreiten und nicht jenen über eine Revision der Kirchenordnung oder gar der Kirchenverfassung.

Dieses Vorgehen ist zum einen gesetzgeberisch einfacher, zudem hat es den Vorteil, dass es Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern, die sich ohne Beitragsart A finanzieren können, nicht unter Fusionszwang setzt.

Auch eine Kirchgemeinde mit Beitragsart A kann ohne Fusion weiter leben. Sie muss aber ab 2016 auf dieses Finanzausgleichsgeld verzichten und mit einem selbst finanzierten und darum sehr kleinen Pfarrpensum auskommen. Der Kirchenrat müsste in Ausübung seiner Aufsichtspflicht dann einschreiten, wenn damit die von der Kirchenordnung geforderten Funktionen nicht mehr erfüllt werden können.

Synode und Kirchenrat haben sich in den letzten Jahren immer wieder für die Förderung regionaler Kirchgemeinden ausgesprochen und das Entstehen von Landschaften mit kleinen Teilzeit-Einzelpfarrämtern in unserem Kanton als grosse Gefahr zu vermeiden ver-

sucht. Die Erfahrungen mit solchen finanzschwachen Kleingebilden in anderen Kantonen sind höchst problematisch. Sie sind kein zukunftsfähiges Modell.

Es ist hier nicht genügend Platz und nicht der Ort, ein weiteres Mal auf die Vor- und Nachteile dieser beiden Alternativen und deren Konsequenzen einzugehen. Sie wurden bereits in vielen Gremien und bei vielen Gelegenheiten gründlich diskutiert. Ausführlich dargestellt und durch Statistiken untermauert ist die Thematik in den Visitationsberichten 1996/97 und 2007 (Visitationsbericht 2007 bei der Kirchenratskanzlei weiterhin erhältlich). Beide Male hat sich anschliessend auch eine Aussprachesynde damit befasst.

Zusammengefasst sind die wichtigsten Vorteile von mittelgrossen Regionalgemeinden:

1. Grössere Programmviefalt möglich.
2. Flexibler Personalpool bezüglich Pensenumfängen und Berufsprofilen; lokale Nähe kann durch dezentrales Wohnen und Arbeiten beibehalten werden.
3. Einfacheres Abfedern von finanziellen Einschränkungen.

c) Anreiz und Zwang

Synode und Kirchenrat haben in den letzten Jahren bewusst und betont eine Politik der Ermutigung und der zeitlich begrenzten Anreize zu Fusionen verfolgt und das auch deutlich so deklariert („window of opportunities bis 2015“, „mit Zuckerbrot und Honig“). Im Jahr 2009 wurden von der Synode zwei zeitlich beschränkte Fusionsboni geschaffen: ein auf 26% reduzierter Steuerfuss bis 31.12.2015 (für Fusionen bis 1.1.2013; Art. 24^{bis}) sowie eine Pensengarantie bis zum „Eintreten neuer Umstände“ (Art. 8 Abs. 5 lit. c).

Die fusionswilligen Kirchgemeinden haben die günstige Gelegenheit ergriffen und profitieren heute von den damit verbundenen Anreizen und Vorteilen. Andere Gemeinden haben sich gegen den Fusionsweg entschieden oder warten einfach einmal ab, wie sich die Dinge weiter entwickeln.

Manche Verantwortliche äusserten im persönlichen Gespräch, dass sie für ihre Gemeinde einen Fusionszwang seitens der Kantonalkirche begrüssen würden.

Allgemein kann man sagen, dass die Notwendigkeit und die Vorteile der Bildung regionaler Kirchgemeinden mit dezentralem Mitarbeiterinsatz heute von immer weniger Personen bestritten werden. Eine solche Fusion aktiv anzugehen, haben die Fusionswilligen inzwischen – nur in einem einzigen Fall erfolglos – gewagt.

Die übrigen Kirchgemeinden werden sich wohl ohne „Zwang von oben“ kaum bewegen. Erst recht nicht, sobald die Fusionsboni entfallen, was zeitlich absehbar ist. Ab dann bedeutet nämlich eine Fusion wieder wie früher automatisch auch einen Personalabbau.

Der Kirchenrat war immer der Ansicht, dass nach einer Zeit der Anreize bis 2015 wohl eine Zeit des Zwangs notwendig werde. Der Ausgang der Konsultativabstimmung an der Sommersynode hat ihn ermutigt, der Synode nun mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2016 in diesem Sinn Antrag zu stellen.

d) Anzahl betroffener Kirchgemeinden und sinnvolle Mindestgrösse

Die Synode möchte Varianten mit Minimalgrössen von Kirchgemeinden zwischen 1000 und 1500 Mitgliedern geprüft haben. Betroffen davon sind die folgenden Kirchgemeinden:

Mitgliederzahlen von kleineren Kirchgemeinden mit Beitragsart A (mit beschlossenen und noch erwarteten Fusionen bis 1.1.2014)

Kirchgemeinden	Mitglieder (31.12. 2011)	Past'Punkte (*mit F'Bonus)	Anzahl KG
Krinau	159	75	1
Stein	170	75	2
Lütisburg	503	100	3
Marbach	599	100	4
Salez-Haag	667	100	5
Krummenau-Ennetbühl	699	100 (*145)	6
Sax-Frümsen	775	120	7
Sennwald-Lienz-Rüthi	964	120	8
Azmoos-Trübbach	1'066	150	9
Wartau-Gretschins	1'100	150	10
Wildhaus-Alt St. Johann	1'148	150 (*195)	11
St. Margrethen	1'169	150	12
Degersheim	1'206	150	13
Nesslau	1'234	150	14
Bütschwil-Mosnang-Ganterschwil	1'258	190	15
Eichberg-Oberriet	1'267	190	16
Oberer Necker	1'484	190 (*220)	17

Kirchgemeinden mit weniger als 1'500 Mitgliedern, aber ohne Beitragsart A:

Weesen-Amden	800
Rheineck	826
Rebstein	1'092
Balgach	1'304
Bad Ragaz-Pfäfers	1'335
Kirchberg	1'478

Nach Ansicht des Kirchenrates zeigt obige Tabelle, dass eine vernünftige Mindestgrösse zum Bezug von Finanzausgleichsleistungen unter Beitragsart A bei *1000 Mitgliedern* angesetzt werden sollte. Damit werden acht Kirchgemeinden unter Fusionsdruck gesetzt. Das scheint dem Kirchenrat ein sinnvoller und massvoller Schritt.

Mit Vorteil machen sich aber auch die vier Gemeinden mit zwischen 1'000 und 1'200 Mitgliedern Gedanken über die Tatsache, dass ihre Zahl längerfristig unter die Tausendermarke sinken dürfte.

Eine höhere Mindestgrösse ist ebenfalls denkbar. Sie macht aber angesichts obiger Zahlen erst wieder bei 1'300 Mitgliedern Sinn. Sie – wie auch eine bis 2016 praktisch gleich wirkende Limite bei 1'200 Mitgliedern – würde auf sechzehn Kirchgemeinden einen Fusionsdruck erzeugen. Von einer Mindestgrösse von 1'500 Mitgliedern zum Bezug von Beiträgen unter Beitragsart A wäre noch eine weitere Kirchgemeinde betroffen, also siebzehn insgesamt. Die Grösse von 1'500 Mitgliedern erreichen zudem sechs Gemeinden nicht, die sich selber finanzieren. Auch eine dieser Mindestgrössen würde Sinn machen und wäre zukunftsfähig.

Fragt man nach einer tieferen Mindestgrösse, so müsste diese bei 600 Mitgliedern angesetzt werden (vier betroffene Gemeinden). Eine Grösse dazwischen macht keinen Sinn, weil eine sinnvolle Fusion im nördlichen Werdenberg alle drei Kirchgemeinden Salez-Haag (667), Sax-Frümsen (775) und Sennwald-Lienz-Rüthi (964) umfassen müsste – heute übrigens politisch bereits vereint. Dem Kirchenrat scheint eine Grenze von 600 Mitgliedern ein wenig mutiger Schritt, wenn man schon den Weg einer Mindestgrösse gehen will.

Was aber geschieht, wenn alle umliegenden Gemeinden eine Fusion verweigern? In diesem Fall garantiert der Kirchenrat zu Lasten des Finanzausgleichs die gleichen Mindestleistungen wie sie in Art. 4 Abs. 4 bei der Abdachung gewährleistet sind (Art. 6 Abs. 4), das heisst ein Pastoralpensum, welches dem Durchschnitt pro Kirchenmitglied im Kanton entspricht. Nach Meinung des Kirchenrats eine grosszügig bemessene Garantie.

Entsprechend der neuen Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern für den Bezug von Leistungen unter Beitragsart A können in der Tabelle der Pastorationenpunkte (Art. 8 Abs. 5 lit. a) die Zeilen für weniger als 1000 Mitglieder gestrichen werden (**Antrag 4** dieser Vorlage).

Die Tabellenzeilen der Pastorationenpunkte für Gemeinden mit über 1000 Mitgliedern ändern sich nicht. Bisherige und neue Gemeinden dieser Grösse erhalten die bisherigen Pastorationenpunkte (Aufhebung Fusionsbonus per 1.1.2016 siehe folgenden Abschnitt e). Die damit bezahlbaren Pastoralpensen liegen deutlich über dem Durchschnitt in unserm Kanton (110 Stellenprozente pro 1000 Mitglieder).

e) **Aufhebung des Fusionsbonus bei den Pastoralpensen (Art. 8 Abs. 5 lit. c)**

Art. 8 Abs. 5 lit. c) garantiert Kirchgemeinden im Fusionsfall die Weiterführung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *Pastoralpensen*. Dieser Fusionsbonus ist *nicht* an einen Fusionsstermin bis 1.1.2013 gebunden. „Bei Eintreten neuer Umstände“ kann ihn der Kirchenrat anpassen oder streichen.

Gehen wir davon aus, dass alle Kirchgemeinden unterhalb der Mindestgrösse 1000 bis 1. Januar 2016 fusionieren, und wollen wir damit auch einen Beitrag an die notwendige Kürzung der Ausgaben im Finanzausgleich leisten, so müssen wir diesen Bonus auf diesen Termin aufheben. Das betrifft bis 1.1.2013 Fusionierte ebenso wie später Fusionierende.

Tun wir das nicht, haben wir neben den finanziellen Mehrkosten eine andauernde Ungleichbehandlung von Gemeinden mit gleicher Mitgliederzahl. Zudem sind mehrere der begünstigten Kirchgemeinden dafür von einer Abdachung bedroht, was beim Personal Unsicherheit bewirkt.

Konkret bedeutet der Antrag des Kirchenrates, dass ab 1.1.2016 alle fusionierten Kirchgemeinden entsprechend ihrer effektiven (d.h. fusionierten) Mitgliederzahl Pastoralpensen erhalten – genau gleich wie alle anderen Gemeinden mit Beitragsart A auch. Die damit finanzierbaren Pastoralpensen liegen deutlich über dem kantonalen Durchschnitt.

Die Kompetenz zu dieser Streichung liegt nach Art. 8 Abs. 5 lit. c) bereits beim Kirchenrat. Er muss nur das – zweifellos gegebene – „Eintreten neuer Umstände“ geltend machen.

Der Kirchenrat bevorzugt jedoch transparente und demokratisch abgestützte Verhältnisse und beantragt der Synode deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2016 die Aufhebung von lit. c) in Art. 8 Abs. 5 (**Antrag 5** dieser Vorlage).

f) **Auswirkungen der Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern**

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Situation in den betroffenen Gebieten unter diesen Voraussetzungen ab 1. Januar 2016 *beispielsweise* aussehen könnte und welche Veränderungen bei den Pastoralpensen damit verbunden wären.

Jede Gemeinde wird über mindestens zwei pastorale Mitarbeitende verfügen. Sie können dezentral wohnen und arbeiten.

Die Pastoralpensen ab 1.1.2016 ergeben sich aus der unveränderten Tabelle in Art. 8 Abs. 5 lit. a). Zu beachten ist, dass das Finanzvolumen von 100 Pastoralpensen (2012: Fr. 183'650) vielfach für mehr als 100 Stellenprozent reicht.

Denkbare regionale Kirchgemeinden ab 1. Januar 2016

Regionale Kirchgemeinden	Mitglieder fusioniert	Pastorationspunkte gem. lit. a) und c)	z.Zt. besetzte Stellenprozente	<i>Pastorations-Punkte neu ab 1.1.2016</i>
Wildhaus-Alt St. Johann	1'148	195	195	150
Stein + Nesslau + Krummenau-Ennetbühl	2'103	320	320	300
Mittleres Toggenburg + Krinau	3'413	470	550	420
Unteres Neckertal	1'898	310	320	240
Oberer Necker	1'484	220	230	190
Bütschwil-Mosnang + Ganterschwil + Lütisburg	1'761	250	250	240
Altstätten + Marbach	2'769	400	400	360
Sennwald-Lienz-Rüti + Salez-Haag + Sax-Frümsen	2'406	300	300	300
Wartau-Gretschins + Azmoos-Trübbach	2'166	220	220	300
Total	19'148	2'685	2'785	2'500
<i>Reduktion der Pastorationspunkte per 1.1.2016:</i>		-185 Punkte		

g) Vergleich der finanziellen Wirkung von Mindestgrösse und Abdachung

Wie die Zahlen in der vorstehenden Tabelle zeigen, hat die Einführung einer Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern zum Bezug von Leistungen aus Beitragsart A und die damit verbundene Aufhebung des Fusionsbonus beim Personal (Art. 8 Abs. 5 lit. c) eine Kürzung der zugewiesenen Pastorationspunkte um insgesamt 185 Punkte zur Folge. Das entspricht rund zwei vollzeitlichen Pfarrstellen und kann als massvoll bezeichnet werden.

Durch die Einführung einer Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern ergibt sich im Finanzausgleich somit ein Spareffekt von rund 340'000 Franken pro Jahr.

Mit diesem Spareffekt lässt sich – ohne Einsatz der Abdachung – sowohl das Szenarium „Moderat“ bewältigen, als auch rund die Hälfte des Personalkürzungsbedarfs bei Eintreffen des Szenariums „Pessimistisch“ abdecken (vgl. Bericht „Zukunft des Finanzausgleichs“, Abb. 19, S. 48).

Vergleichen wir die Fr. 340'000 mit der Wirkung der Abdachung (vgl. Bericht „Zukunft des Finanzausgleichs“, Abb. 18, S. 44), so entspricht der Betrag dem Spareffekt einer Senkung der Abdachung auf 55%.

Von den beiden Parametern Mindestgrösse und Abdachung werden ähnliche, aber nicht genau dieselben Kirchgemeinden betroffen. Die Abdachung wirkt stärker auf finanzschwache Gemeinden, Mindestgrösse 1000 stärker auf solche mit hoher Personaldichte pro Mitglied.

Eine Senkung der Abdachung auf 55% würde beispielsweise für die finanzschwache Kirchgemeinde Oberer Necker einen grösseren Personalabbau bringen als die Einführung der Mindestgrösse 1000 unter Aufhebung des Fusionsbonus.

Grund dafür ist, dass die Pastoralpunkte den mittelgrossen Kirchgemeinden ein grösseres Pastoralpensum ermöglichen als es der bei der Abdachung als Minimum garantierte kantonale Pensendurchschnitt tut.

Mit anderen Worten: Alle Gemeinden mit Beitragsart A werden auch weiterhin von einem kantonal überdurchschnittlichen Pastoralpensum pro Mitglied profitieren.

Stimmt die Synode einer Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern zum Bezug von Finanzausgleichsleistungen unter Beitragsart A zu, ist eine Senkung der Abdachung deutlich weniger wahrscheinlich. Wird sie dennoch nötig (ausgeprägtes Szenarium „Pessimistisch“) wird sie deutlich weniger einschneidend ausfallen.

Die Abdachung geht ausschliesslich von finanziellen Überlegungen aus. Die Mindestgrösse bezieht stärker auch programmliche und personelle Aspekte mit ein.

Am sinnvollsten, zukunftsfähigsten und gegenüber den finanzschwachen Kirchgemeinden am fairsten erweist sich aus diesen Gründen eine Kombination von Mindestgrösse 1000 und Abdachung.

h) Zusammenfassende kirchenrätliche Beurteilung der Mindestgrösse 1000

Der Kirchenrat ist einstimmig der Auffassung, dass die Einführung einer Mindestgrösse von 1000 Mitgliedern zum Bezug von Leistungen aus Beitragsart A eine zukunftsfähige Lösung ist. Sie verändert unsere Kirchgemeindestrukturen massvoll, organisch, wirksam und in die richtige Richtung.

Der Kirchenrat ist sich aber auch bewusst, dass diese Veränderungen nicht ohne Einschnitte zu erreichen sind. Sie erfordern in verschiedenen Kirchgemeinden schmerzhaft Prozesse und Entscheide. In langfristiger Sicht werden sie allerdings so oder so nötig werden.

Das neue Modell würde in der St. Galler Kirche für längere Zeit das Entstehen einer Landschaft von kleinen Teilzeit-Einzelpfarrämtern verhindern.

Den bereits bestehenden und den neu entstehenden mittelgrossen Gemeinden werden komfortable Pastoralpensen garantiert – deutlich über dem Durchschnitt im Kanton.

Jede Kirchgemeinde wird mindestens über zwei pastorale Mitarbeitende verfügen und sie dezentral wohnen und arbeiten lassen können.

Auch in den ländlichen Gebieten wird damit die Vielfalt von Programmangeboten, Mitarbeitenden und Berufsprofilen gefördert. Das wiederum erhöht nachweislich die eigene Zufriedenheit mit der Gemeindearbeit (vgl. Visitationsbericht 2007, Abb. 35, S. 73).

Eine Kombination von Mindestgrösse 1000 und Abdachung erweist sich als fairer gegenüber finanzschwachen Kirchgemeinden als die Abdachung allein.

Zur Bewältigung der aktuellen Finanzprobleme im Finanzausgleich reicht im Szenarium „Moderat“ allerdings auch die Abdachung.

In einem ausgeprägten Szenarium „Pessimistisch“ hingegen würde die Abdachung allein, also ohne Mindestgrösse, wegen der neu ins Spiel gebrachten Garantien nicht ausreichen. Es müssten zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, beispielsweise eine weitere Erhöhung des Mindeststeuerfusses für die Beitragsarten A und B – keine erfreuliche Perspektive für viele Kirchgemeinden im Kanton.

Die Kombination von Abdachung und Mindestgrösse würde auch im Szenarium „Pessimistisch“ solche Steuerfusserhöhungen überflüssig machen.

E) Weitere Anpassungen und Inkraftsetzung

Die letzte Gruppe von Anträgen, Anträge 6 bis 13, enthält einige Textergänzungen, die der Information zur Klärung gelegentlich auftretender Fragen dienen. Zudem wird die – zweistufige – Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen geregelt. Im Hinblick auf den geplanten Neudruck des revidierten Reglements werden schliesslich noch einige überholte Übergangsbestimmungen eliminiert.

Alle diese Anträge bringen für die Kirchgemeinden inhaltlich keine Änderung. Sie dürften deshalb unbestritten sein.

Zu Antrag 6 – Nichteinhaltung Budgetvorgaben (Art. 5 Abs. 3):

Art. 5 Abs. 3 bestimmt, dass Kirchgemeinden mit Beitragsart A oder B ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen haben. Was aber geschieht, wenn an der Kirchgemeindeversammlung dann doch etwas beschlossen oder nicht beschlossen wird, das höhere Finanzausgleichsbeiträge oder ein höheres Defizit als genehmigt zur Folge hat? Die Antwort ist so oder so klar, wird neu aber im Reglement zur allgemeinen Information noch explizit aufgeführt: Solche Beschlüsse sind ungültig („nichtig“).

Zu Antrag 7 – Mindest-Klassengrösse im RU/KU (Art. 8 Abs. 10):

Art. 8 Abs. 5 lit. b) legt für Pfarrpersonen im Religions- und Konfirmandenunterricht eine Mindestklassengrösse von 5 Schüler/innen fest. In Abs. 10 fehlt diese Angabe beim von Religionslehrpersonen erteilten Unterricht, was gelegentlich zu Unsicherheit und Diskussionen führt. Logischerweise ist es dieselbe Zahl wie bei den Pfarrpersonen.

Der heute korrekte Begriff „Religionslehrpersonen“ umfasst sowohl die früher „Katechetinnen und Katecheten“ genannten kirchlichen Angestellten wie die von einer Schule angestellten Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen.

Zu Antrag 8 – Beitragsart B alternativ zu Beitragsart A (Art. 10):

Die Ergänzung in Art. 10 bedeutet ebenfalls nichts Neues, verdeutlicht aber, dass Kirchgemeinden mit Beitragsart A logischerweise keine Beiträge aus Beitragsart B erhalten, und umgekehrt.

Zu Antrag 9 – Interne Zinsverrechnung (Art. 13 Abs. 4):

In Art. 13 Abs. 4 soll bei der Berechnung von Beiträgen unter Beitragsart B die Anrechnung der internen Zinsverrechnung gestrichen werden. Diese Verrechnung wurde aus praktischen Gründen noch gar nie angewandt, was kürzlich von der Revision entdeckt und bemängelt wurde. Die Bestimmung soll nun gestrichen werden.

Zu Antrag 10 – Streichung Übergangsbestimmungen zu Artikel 8 (Art. 25)

Art. 25 enthält aus dem Jahr 2005 stammende Übergangsbestimmungen für die Anwendung von Art. 8. Sie entfalteteten letztmals am 1. Januar 2012 Wirkung und können nun ersatzlos gestrichen werden.

Zu Antrag 11 – Aufhebung bisherigen Rechts (Art. 26)

Art. 26 enthält ebenfalls eine aus dem Jahr 2005 stammende Einführungsbestimmung. Sie ist nicht mehr nötig und kann gestrichen werden.

Zu Antrag 12 – Inkraftsetzung der Änderungen (Art. 27, neu „Art. 25“):

Die Inkraftsetzung der Änderungen soll nach der 2. Lesung an der Sommersynode 2013, der Referendumsfrist und der Genehmigung durch das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli 2013 erfolgen.

Als Ausnahme hiervon ist vorgesehen, die Bestimmungen über die neue Mindestgrösse von Kirchgemeinden mit Beitragsart A und die damit verbundene Aufhebung des Fusionsbonus beim Personal erst auf 1. Januar 2016 in Kraft treten zu lassen. Bis dahin gelten die entsprechenden heutigen Regelungen (1. Nachtrag vom 29. Juni 2009, GE 52-20.01). Das gibt den betroffenen Kirchgemeinden drei Jahre Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen und die nötigen Fusionsprozesse durchzuführen.

Die neue Abdachung tritt bereits am 1. Juli 2013 in Kraft. Sie hat aber vorerst für keine Kirchgemeinde konkrete Folgen. Wegen der verlangten Voranzeigefrist von mindestens

18 Monaten kann eine Senkung des Maximalsatzes frühestens am 1. Januar 2016 wirksam werden.

Mit dieser Zeitgestaltung wird sowohl der im Bericht „Zukunft des Finanzausgleichs“ entwickelte Finanzfahrplan eingehalten, wie auch die Maxime erfüllt „vor 2016 kein Personalabbau“.

Wegen der Streichung der alten Artikel 25 und 26 erhält dieser Artikel im Neudruck des revidierten Reglements die Bezeichnung „Art. 25“.

Zu Antrag 13 – Fakultatives Referendum (Art. 28):

Dieser Artikel dupliziert die Bestimmung in Art. 27 Abs. 1 (neu: Art. 25 Abs. 1) und kann ersatzlos gestrichen werden.

F) ANTRÄGE

Sehr geehrte Synodale,

der Kirchenrat **beantragt** Ihnen die Genehmigung der folgenden Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20 und 1. Nachtrag GE 52-20.01):

I. Neuer Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds

Antrag 1:

Änderung von Art. 21 Abs. 2 [Mindestbestand des Finanzausgleichsfonds]

Art. 21 Abs. 2 ² Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den ~~andert-halbfachen~~ Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

II. Neue Abdachung

Antrag 2:

Art. 4, neue Abs. 2 bis 4 [Abdachung des Finanzausgleichs]

Art. 4 ² Die an eine Kirchgemeinde ausgerichteten Beiträge aus dem Finanzausgleich dürfen insgesamt maximal 85% ihres Gesamtbudgets betragen (Abdachung).

³ Der Kirchenrat kann diesen Maximalsatz je nach Situation im Finanzausgleich unter Einhaltung einer Voranzeigefrist von mindestens 18 Monaten bis auf 45% senken oder später wieder anheben.

⁴ Jeder Beitragsart A berechtigten Kirchgemeinde wird in jedem Fall ein Pastoralpensum pro Mitglied ermöglicht, das jenem des Durchschnitts aller Kirchenmitglieder im Kanton entspricht. Zudem werden zeitlich begrenzte ausserordentliche Amortisationsverpflichtungen von der Berechnung der Abdachung ausgeschlossen. Der effektive Beitragssatz kann deswegen im Einzelfall höher als der Maximalsatz ausfallen.

III. Mindestgrösse für Kirchgemeinden mit Beitragsart A

Antrag 3:

Neuer Art. 6 Abs. 4

[Mindestgrösse für Beitragsart A ab 1.1.2016]

Art. 6: ⁴ Beiträge unter Beitragsart A erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern. Zeichnet sich ein Mitgliederschwund unter diese Grenze ab, setzt der Kirchenrat der Kirchgemeinde eine angemessene Frist zur Ermöglichung einer Fusion mit einer anderen Gemeinde. Während dieser Frist werden die Beiträge unter Beitragsart A noch wie bisher ausgerichtet. Verweigern alle umliegenden Gemeinden eine Fusion, garantiert der Kirchenrat zulasten des Finanzausgleichs Leistungen im Sinne von Art. 4 Abs. 4.

Antrag 4:

Änderung von Art. 8 Abs. 5 lit. a) [Pastorationspunkte ab 1.1.2016]

Art. 8 Abs. 5:

a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche

bis 249 Mitglieder	75 Punkte
250 bis 499	90 Punkte
500 bis 749	100 Punkte
750 bis 999	120 Punkte
1'000 bis 1'249	150 Punkte
1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte
3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahll wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

Antrag 5:***Streichung von Art. 8 Abs. 5 lit. c) [Aufhebung Fusionsbonus per 1.1.2016]***

Art. 8 Abs. 5:

~~c) **Fusionsbonus:**~~~~Im Falle einer Kirchengemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~***IV. Weitere Anpassungen und Inkraftsetzung*****Antrag 6:*****Ergänzung von Art. 5 Abs. 3******[Nichteinhaltung Budgetvorgaben]***

Art. 5: ³ Die Kirchengemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beantragen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben. **Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, welche höhere Finanzausgleichsbeiträge oder ein höheres Defizit zur Folge haben als sie vorgängig von der Zentralkasse bzw. dem Kirchenrat genehmigt wurden, sind nichtig.**

Antrag 7:***Ergänzung von Art. 8 Abs. 10******[Mindest-Klassengrösse im RU/KU]***

Art. 8: ¹⁰ Soweit der Religionsunterricht und/oder Konfirmandenunterricht durch ~~Katechetinnen und Katecheten~~ **Religionslehrpersonen** erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt, **insofern die Klassengrössen zu Schuljahresbeginn nicht weniger als 5 Schüler betragen.**

Antrag 8:***Ergänzung von Art. 10******[Beitragsart B alternativ zu A]***

Art. 10: Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchengemeinden mit hohem Kirchensteuersatz, **aber ohne Beiträge aus Beitragsart A**, einen Beitrag.

Antrag 9:***Streichung in Art. 13 Abs. 4******[Interne Zinsverrechnung]***

Art. 13: ⁴ Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. ~~Dafür wird eine interne Zinsverrechnung in Höhe des Jahresdurchschnitt-Zinssatzes der St. Gallischen Kantonalbank für variable Investitionskredite an Gemeinden angerechnet.~~ Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

Antrag 10:***Streichung von Art. 25******[Übergangsbestimmung zu Art. 8]***

Art. 25: ~~Bei Kirchgemeinden, welche nach altem Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements einen höheren Personalbestand für die Pastoration aufweisen als dies dieses Reglement vorsieht, wird die Punktezahl nach Art. 8 erst nach einem Stellenwechsel in der Pastoration angewendet, spätestens aber ab 1. Januar 2012. Der Kirchenrat kann den unter altem Recht Gewählten während dieser Zeit zusätzliche Aufgaben in anderen Arbeitsgebieten zuweisen.~~

Antrag 11:***Streichung von Art. 26******[Aufhebung bisherigen Rechts]***

Art. 26: ~~Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Regelungen für den Finanzausgleich aufgehoben.~~

Antrag 12:***Änderung und Ergänzung von Art. 27******[Inkraftsetzung der Änderungen]******Erhält neue Artikelnummer: Art. 25******[Nachführung Art.-Numerierung]***

Art. ~~27~~ 25: ¹ Dieses revidierte Reglement tritt nach ~~unbenütztem~~ Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli 2013 in Kraft.

² Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 4 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).

Antrag 13:

Streichung von Art. 28

[Fakultatives Referendum]

Art. 28: ~~Dieses Reglement untersteht nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) dem fakultativen Referendum.~~

3. September 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Antwort des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Interpellation Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann

**betreffend Informations- und Entscheidungsgrundlage
über die künftige Handhabung des Finanzausgleichs**

Sehr geehrte Synodale

In Beantwortung der Interpellation von Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann, unterbreite ich Ihnen der Kirchenrat die folgenden Antworten:

a) Auswirkung einer Steuerfusserhöhung von 2 Steuerprozent in absoluten Zahlen für einige Beispiele von steuerbaren Einkommen

Steuerbares Einkommen:	Fr.	50'000	2 Steuerprozent:	Fr.	30.40
(gemeinsam steuerpflichtig)	Fr.	75'000		Fr.	64.80
	Fr.	100'000		Fr.	104.80
	Fr.	125'000		Fr.	147.45

b) Können in 10 Jahren Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen mit einer garantierten Grundversorgung rechnen; falls ja, was beinhaltet sie

Mit Blick auf das Jahr 2022 können die Kirchgemeinden „garantiert“ auch für ihre „Grundversorgung“ nur mit ihren dannzumaligen *eigenen Einnahmen* rechnen.

Das sind im günstigen Fall weiterhin Steuereinnahmen von ihren Mitgliedern, im schlechten Fall nur noch freiwillige Zuwendungen wie heute in einigen Kirchen der Romandie und des Tessins.

Was mit solchen Finanzvolumen inhaltlich geleistet werden kann, lässt sich verallgemeinernd nicht seriös beantworten. Es ist von Ort zu Ort verschieden und mit Sicherheit stark von der Fähigkeit der Gemeinde abhängig, freiwillige Mitarbeitende für ein Engagement zu gewinnen.

Heute ermöglichen uns substantielle *Beiträge des Kantons St. Gallen* einen Finanzausgleich, der in unserem Kanton zusammen mit den schweizweit höchsten Kirchensteuersätzen – flächendeckend – den schweizweit höchsten Personaleinsatz pro Kirchenmitglied zu finanzieren erlaubt.

Die unsichere Zukunft dieses kantonalen Beitrags wurde im Bericht „Zukunft des Finanzausgleichs“ an die Sommersynode in Abschnitt 1.4 (Seite 7ff) dargestellt. Im schlimmsten Fall wird unsere Kirche im Jahr 2022 ohne solche Beiträge auskommen müssen.

Einen gewissen Ersatz könnte ein gegebenenfalls zu schaffender *innerkirchlicher Finanzausgleich* darstellen. Steuerkräftige Kirchgemeinden würden steuerschwächeren unter die Arme greifen.

Solche innerkirchlichen Ausgleiche existieren bereits in verschiedenen Kantonalkirchen. Es zeigt sich aber, dass sie nur einen Bruchteil der Ausgleichsleistungen erbringen, welche unser vom Kanton St. Gallen bezahlter Finanzausgleich heute ausschüttet. Die innerkirchliche Solidarität funktioniert in diesen Kantonen, aber sie hält sich in Grenzen.

Einen mit unserer Situation gut vergleichbaren Finanzausgleich kennt die *Thurgauer Kirche*. Er hebt jede Kirchgemeinde auf 75% der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied im Kanton.

Der Zentralkassier hat ausgerechnet, was diese Regelung auf den Kanton St. Gallen übertragen bedeuten würde. Das Ergebnis:

- Ein solcher Finanzausgleich würde rund *Fr. 920'000* kosten.
- Zu seiner Finanzierung müssten alle Kirchgemeinden ihren Steuerfuss um *0,4 Steuerprozent* erhöhen.
- Damit würden die Kirchgemeinden mit Beitragsart A noch *13,7% bzw. einen Siebtel des heutigen Beitrages* erhalten.
- Entfallen würden die weiteren *Beitragsarten B bis D*.

Nun kann man natürlich hoffen, dass die St. Galler Synode eine grosszügigere Lösung beschliessen würde. Klar ist aber auf jeden Fall: Die Beiträge an finanzschwache Kirchgemeinden wären substantiell niedriger als heute. Bei einer derzeitigen Abhängigkeit von bis zu 84% des Gemeindebudgets vom Finanzausgleich hätte das namentlich für finanzschwache Kleingemeinden existenzbedrohende Auswirkungen.

Solche Szenarien bestärken den Kirchenrat in der Überzeugung, dass die Synode den von ihm im Traktandum „Reglement über den Finanzausgleich“ vorgeschlagenen Weg jetzt gehen sollte – und zwar namentlich auch bezüglich der Mindestgrösse von Kirchgemeinden mit Beitragsart A. Zwar würden auch mittelgrosse regionale Kirchgemein-

den von einem Aderlass massiv betroffen. Aber wenigstens hätten sie dann nicht nur noch ein 10%- oder 15%-Pfarramt und würden lebensfähig bleiben.

Es gilt die notwendigen strukturellen Veränderungen heute einzuleiten und nicht einfach abzuwarten.

c) Einnahmen zugunsten eines innerkirchlichen Finanzausgleichs bei Erhöhung der evang.-ref. Kirchensteuer im ganzen Kanton um 1 Steuerprozent

Der Ertrag von 1 Steuerprozent aller Mitglieder der Evang.-ref. Kirche im Kanton St. Gallen betrug im Jahr 2011 Fr. 2'308'786.

- Um die heutigen Kosten des Finanzausgleichs, grob 10 Mio. Franken, ganz auf innerkirchlichem Weg (also ohne Beitrag des Kantons St. Gallen) decken zu können, müssten alle Kirchgemeinden ihren Steuerfuss um mindestens 4 Steuerprozent erhöhen.
- Um die zurzeit im Finanzausgleich klaffende Lücke zwischen Kantonsbeitrag und Auszahlungen über die Einnahmenseite schliessen zu können, wäre in allen Kirchgemeinden eine Erhöhung des Steuerfusses um rund 1 Steuerprozent erforderlich.
- Um ohne kantonalen Beitrag einen innerkirchlichen Finanzausgleich in der Grössenordnung desjenigen der Thurgauer Kirche finanzieren zu können, müssten alle Kirchgemeinden ihre Kirchensteuern um rund 0,4 Steuerprozent erhöhen.

3. September 2012

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.

Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 25. Juni 2012 im Lindensaal in Flawil

Der Synodalgottesdienst in der evangelischen Kirche Feld in Flawil beginnt um 09.00 Uhr. Synodalprediger Helmut Heck, Sax, und zwei Musiker an Orgel und Saxophon gestalten den Gottesdienst. Ausgehend von der Tageslosung „Ich bin das A und O, der Anfang und das Ende; ich will dem Durstigen geben von der Quelle des lebendigen Wassers umsonst“ thematisiert der Synodalprediger die Tatsache, dass bei allen Diskussionen um Finanzen und Finanzausgleich das Wort Gottes und seine Kraft trotzdem gratis sind.

Die Kollekte ist bestimmt für die Fachstelle UND „Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen“; sie ergibt Fr. 586.61.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Karl Gabler, St. Gallen C, begrüsst um 09.50 Uhr die Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, Gäste und die Presse. Er dankt dem Synodalprediger für die Gestaltung des Gottesdienstes.

Der Präsident der Kirchenvorsteherschaft Flawil, Ernst Werner, stellt seine Kirchgemeinde vor. Karl Gabler dankt der gastgebenden Kirchgemeinde für den freundlichen Empfang und die Bewirtung.

Der Vorsitzende Karl Gabler stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt am Vormittag die Anwesenheit von 157 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 79.

Entschuldigt haben sich Pfr. Klaus Stahlberger, Straubenzell St. Gallen West; Pfr. Markus Anker und Corina Schleuniger-Stuber, beide Tablat-St. Gallen; Christiane Ott, Goldach; Verena Bruderer-Strupler, Gossau; Franziska Wagner, Thal-Lutzenberg; Sabine Kamm Alig, Balgach; Max Kobelt, Marbach; Thomas Wohlwend, Sennwald-Lienz-Rüthi; Gian Marquart, Grabs-Gams; Barbara Germann und Heidi Thomé, beide Azmoos-Trübbach; Rosmarie Künzler, Bad Ragaz-Pfäfers; Pfr. Thomas Schüpbach, Weesen-Amden; Peter Rösli, Krummenau-Ennetbühl; Pfr. Philippe Müller, Ebnat-Kappel; Pfr. Rainer Pabst, Mittleres Toggenburg; Andreas Wittenwiler, Krinau, und Lida Panov, Wil. Unentschuldigt abwesend ist Adriano Bitterli, Tablat-St. Gallen. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Am Nachmittag um 16.00 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 151 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig drei vakant, je einer in Tablat-St. Gallen, Rheineck und Sargans-Mels-Vilters-Wangs. Seit der letzten Session wurden 16 Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 93 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 51,66% im Kirchenparlament entspricht; es haben 27 Theologinnen und Theologen Einsitz. Das älteste Mitglied ist 75 Jahre jung und das jüngste ist 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei 51 Jahren und 10 Monaten. Der durchschnittliche Geburtstag aller Synodalen ist somit am 2. September 1960.

4. Bestellung des Büros der Synode auf zwei Jahre

a) Wahl der Stimmzählenden: Vorgeschlagen und in globo einstimmig gewählt werden: Erika Müller, Rorschach; Käthi Witschi-Hubmann, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, und Monika Storchenegger, Mittleres Toggenburg.

Den bisherigen Stimmzählerinnen Anita Gemperli, Sevelen; Susi Hälg, Gossau, und Ursula Möck Zuber, Wil, wird der wertvolle Dienste verdankt.

„Der Mohr hat seinen Dienst getan, der Mohr kann gehen.“ Mit diesen Worten beginnt Karl Gabler das Résumé seiner Amtszeit. Er hat seine Arbeit aber als ehrenvolle Pflicht betrachtet, und es besteht auch äusserlich keine Ähnlichkeit mit dem Mohr von Tunis. Er dankt der Synode für das engagierte und sachliche Diskutieren. In seiner Präsidentialzeit wurden 62 Geschäfte behandelt, etliche Wahlen durchgeführt und der Kirchenrat hat mit vier neuen Mitgliedern ein neues Gesicht erhalten. Jetzt kann der Mohr gehen, und nun ist die

Synode gefragt. Karl Gabler freut sich, wieder in den Reihen der Synodalen Platz nehmen und bei den Geschäften mitvotieren zu dürfen. Die Synode verdankt sein Wirken mit Applaus.

b) Wahl der Präsidentin: Die bisherige Vizepräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, wird als Synodalpräsidentin vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Die Nominierende wird einstimmig gewählt und ist somit die jüngste je gewählte Synodalpräsidentin.

Alt Synodalpräsident Karl Gabler gratuliert der Gewählten und wünscht ihr alles Gute für das neue Amt. Er verabschiedet sich mit einem Dankeschön ans Kirchenparlament und an das Büro der Synode. Karl Gabler seinerseits wird von Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus ein kulinarisches Dankespräsen überreicht. Daniela Zillig-Klaus dankt für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und freut sich über die Wahl, welche an ihrem Heimat- und Arbeitsort Flawil erfolgt ist. Sie sieht die Kirche als eine Baustelle, auf der eben nicht das Schild steht „Betreten verboten“, sondern ein grosses Schild „Achtung Baustelle, bitte treten Sie ein“. Daniela Zillig-Klaus ist gerne bereit, dieses Wagnis einzugehen und die kommenden Aufgaben anzugehen. Sie freut sich auf spannende Arbeiten und wünscht sich engagierte Synodale, welche auf dieser Baustelle an einer Kirche mit bauen, die in der Öffentlichkeit als kompetente und relevante Partnerin wahrgenommen wird.

c) Wahl des Vizepräsidenten: Pfr. Renato Tolfo, Rebstein, ist als Vizepräsident vorgeschlagen. Es werden keine weiteren Vorschläge gemacht. Der Nominierende wird einstimmig gewählt.

d) Wahl der 2. Sekretärin: Heidi Graf, Grabs-Gams, hat nach sechs Jahren als zweite Sekretärin ihren Rücktritt aus der Synode gegeben. Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus verdankt ihre Dienste herzlich.

Esther Nüesch, Tablat-St. Gallen, ist als 2. Sekretärin vorgeschlagen. Die Nominierende wird einstimmig gewählt.

Kirchenschreiber Markus Bernet gehört von Amtes wegen als 1. Sekretär dem Büro an.

5. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Die Synodalpräsidentin ruft die Neugewählten Rachel Diem-Rohrer, Straubenzell St. Gallen West; Pfr. Klaus Steinmetz, Thal-Lutzenberg; Madeleine Dönz-Bärtschi, Berneck-Au-Heerbrugg; Petra Erben und Peter Kamber, beide Eichberg-Oberriet; Gian Marquart, Grabs-Gams; Walter Bürki, Uznach; Ueli Schläpfer und Christopher Wellauer, beide Rapperswil-Jona; Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann; Patricia

Eckert, Krummenau-Ennetbühl; Silvia Ruoss-Rüdlinger, Mittleres Toggenburg; Ursula Kugler, Oberhelfenschwil; Hansueli Keller, Ganterschwil, und Lisa Alder, Oberuzwil, auf und nimmt sie in Pflicht. Der abwesende Neugewählte Gian Marquart, Grabs-Gams, wird an der Wintersession 2012 in Pflicht genommen.

Gemäss Artikel 167 der Kirchenordnung ist für das gleiche Amt und die gleiche Behörde das Gelübde nur einmal zu leisten. Paul Gerosa, St. Margrethen, hat das Pflichtgelübde bereits früher geleistet, weshalb er nicht noch einmal als Synodaler in Pflicht genommen werden muss.

6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Rheintal für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Pfrn. Maren Büchel, Sevelen, tritt nach den Sommerferien eine neue Stelle in Winterthur-Seen an und hat daher ihren Rücktritt als Vizedekanin auf Ende Juni 2012 bekannt gegeben. Synodalpräsidentin Zillig-Klaus dankt ihr für ihre Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihr alles Gute für ihre neue Herausforderung im Pfarramt im Kanton Zürich.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Rheintal wird Pfr. Lars Altenhöscher, Buchs, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Der Neugewählte wird von der Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus in Pflicht genommen.

7. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Von KäthiENZ, Oberuzwil, liegt ein Rücktrittsschreiben vor. Die Synodalpräsidentin verdankt ihre geleisteten Dienste.

Zur Wahl stellt sich Anton Spycher, Wil. Er wird von der Vorsynode Toggenburg vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Der Nominierte wird einstimmig als Mitglied in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 gewählt.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt dem Gewählten für seine Bereitschaft und wünscht ihm alles Gute.

8. Wahl zweier Mitglieder in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Von Vanessa Hitz, Berneck-Au-Heerbrugg, und Christian Baumgartner, Rapperswil-Jona, liegen Rücktrittsschreiben vor. Die Synodalpräsidentin verdankt ihre geleisteten Dienste.

Die Vorsynoden Rheintal und Toggenburg portieren Esther Grässli, Grabs-Gams, und Sr. Marianne Bernhard, Uznach.

Die Nominierten werden einstimmig als Mitglieder in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 gewählt.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt den Gewählten für ihre Bereitschaft und wünscht ihnen alles Gute.

9. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2011

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Amtsbericht wird seitenweise durchberaten.

Pfr. Christoph Casty, Wil, ist besorgt darüber, dass ein Mangel an Personen im kirchlichen Dienst erwartet wird (Seite 19 unten). Er möchte wissen, wie Gegensteuer gegeben werden kann. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder bestätigt, dass es voraussichtlich in allen kirchlichen Berufen zunehmend Nachwuchsprobleme geben wird. Zurzeit ersetzt die Zahl der neu ordinierten Pfarrpersonen nur etwa die Hälfte der Pensionierungen. Auch Deutschland hat keinen Theologenüberschuss mehr. Das Konkordat arbeitet seit einigen Jahren mit der Werbekommission WEKOT an diesem Thema. Nur: Der Nachwuchs, der bereits jetzt nicht Theologie studiert, fehlt und kann nicht einfach schnell mittels etwas mehr Werbung gefunden werden. Es braucht vielfältige und langfristig angelegte Anstrengungen. Die Kirche muss gute Arbeit in der Jugendarbeit leisten und junge Erwachsene für ihr Anliegen begeistern. Das hat sie in den letzten Jahren nur ungenügend getan. Mit der Geistlichen Begleitung besteht eine neue Möglichkeit, an junge Menschen heranzukommen, ihnen echte Verantwortung zu übertragen und zumindest die Aktiven unter ihnen für ein Engagement in der Kirche zu gewinnen. Junge Erwachsene sollen in Leitungsfunktionen in die Erlebnisprogramme, in Kinder- und Jugendprogramme und in den Konfirmandenunterricht eingebunden werden. Dafür sind sie auszubilden und in ihrer Tätigkeit zu coachen und zu begleiten. Die Kirchgemeinden sind diesbezüglich ebenso gefordert wie die Arbeitsstellen der Kantonalkirche.

Susi Büchi, Krummenau-Ennetbühl, betont, wie wichtig die Präsenz des Kirchlichen Sozialdienstes an den Berufs- und Weiterbildungszentren ist (Seite 32). Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt nimmt dieses Votum erfreut und dankend entgegen.

Kirchenrat Urs Noser, Altstätten, dankt an dieser Stelle den Kirchgemeinden für ihr engagiertes Mittun in der Geistlichen Begleitung. Die neuen Erlebnisprogramme werden nach den Sommerferien im August in allen Kirchgemeinden umgesetzt. Die Programme sind vielfältig und interessant ausgearbeitet.

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, weist mit Blick auf Seite 39 explizit nochmals darauf hin, dass das neue Fach „Ethik und Kultur“ kein Wahlfach ist, sondern lediglich ein Ergänzungsfach. Die reformierten und katholischen Schülerinnen und Schüler können nicht wählen, sie besuchen automatisch den Religionsunterricht auf der Oberstufe. Nur die anderen Schülerinnen und Schüler, inklusive die vom Religionsunterricht abgemeldeten Jugendlichen, besuchen das Fach „Ethik und Kultur“. Abmelden vom Fach Religion ist aufgrund der Bundesverfassung möglich. Wer aber den Religionsunterricht (und die geforderte Anzahl Erlebnisprogrammstunden) auf der 1. und 2. Oberstufe nicht besucht, kann gemäss Kirchenordnung nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden.

Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, ist es wichtig, dass an den Mittelschulen vermehrt ein Augenmerk auf die Lehrpersonen gerichtet wird, damit diese Werbung für Religionsunterricht machen. Kirchenrat Schmidt erklärt, dass dies getan wird, indem die Lehrpersonen zum Zeitpunkt der Fächerwahl ihren Unterricht anpreisen. Es besuchen heute immer noch mehr Schülerinnen und Schüler das Fach Religion an Mittelschulen als Ethik. Die Zahl nimmt aber zurzeit ab. Die Lehrpersonen müssen mehr für ihr Fach kämpfen. Gute Arbeit vor Ort ist gefordert.

Ruth Villiger, Rapperswil-Jona, ruft die Synodalen auf, die diesjährige Aussprachesynode am 10. September in Buchs zu besuchen (S. 75). Sie wünscht sich eine rege Teilnahme und verweist auf die verteilten Flyer mit Anmeldetalon.

Rückkommen wird nicht gewünscht. Der Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2011 wird einstimmig entgegengenommen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt dem Kirchenrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

10. Jahresrechnungen 2011

Kirchenrat Lukas Kuster, Diepoldsau, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Die Jahresrechnung 2011 der Zentralkasse schliesst mit einem erfreulichen Vorschlag von rund 184'000.00 Franken ab. Gegenüber dem budgetierten Rückschlag von Franken 131'000.00 resultiert eine Besserstellung von Franken 315'000.00. Höhere Steuereinnahmen und weniger Ausgaben bei den Kostenstellen führten zu diesem positiven Resultat. Die Fondsrechnungen schlossen alle mit einem Rückschlag ab, in den meisten Fällen beabsichtigt.

Der Finanzausgleichsfonds weist allerdings mit CHF 1'470'000.00 ein Defizit auf, das nach rasch wirksamen Massnahmen verlangt. Bei der Zentralkasse rechnet der Kirchenrat in den nächsten Jahren mit stagnierenden oder leicht rückläufigen Steuereinnahmen, dies aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage. Der schwache Eurokurs macht der Exportwirtschaft zu schaffen. Rückläufige Gewinne führen zu geringeren Dividendeneinkommen bei den Privatpersonen. Hinzu kommen die demografische Entwicklung sowie Kirchenaustritte. Der Kirchenrat geht davon aus, dass im Budget der Zentralkasse in den nächsten Jahren jährlich etwa 50'000 bis 100'000 Franken eingespart werden müssen. Kirchenrat Kuster bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ruedi Egger, Goldach, stellt fest, dass in der Rechnung unter Position 1214 CHF 3'570'000.00 aufgeführt sind, im zugehörigen Kommentar im Synodalamtsblatt aber irrtümlich ein Betrag von CHF 3'670'000.00 steht. Richtig ist, wie unter Position 1214 vermerkt, der Betrag von CHF 3'570'000.00.

Die Jahresrechnung 2011 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung, Beiträgen und Bilanz durchgegangen. Diskussion wird nicht gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2011 der Kantonalkirche zu genehmigen. Zu ihrer Empfehlung sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **Die Rechnungen 2011 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 184'000.78, des Finanzausgleichsfonds mit einem Rückschlag von CHF 1'469'002.50 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo CHF 294'744.28 seien zu genehmigen.**
2. **Die Rückschläge der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds zu belasten, nämlich**

Finanzausgleichsfonds	- CHF	1'469'002.50
Stipendienfonds	- CHF	9'634.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	- CHF	58'560.21
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	- CHF	112'435.10
Erwachsenenbildungsfonds	- CHF	54'990.97
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	10'745.00
Pfarrerhilfskasse	- CHF	5'166.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	43'213.00

3. Der Vorschlag der Zentralkasse von CHF 184'000.78 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag dieser Kommission. Er berichtet, dass die Druckkosten für den Kirchenboten gleich geblieben sind. Die Druckereien RDV in Berneck und DFMEDIA in Flawil sind in eine neue Gesellschaft mit dem Namen GALLEDIA überführt worden. Der Kibo wird weiterhin in Berneck produziert werden. Hans-Paul Candrian bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Die Jahresrechnung 2011 des Kirchenboten wird durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die Jahresrechnung 2011 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission zur Herausgabe des Kirchenboten einstimmig genehmigt:

Die Jahresrechnung 2011 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von Fr. 274.35 sei dem Eigenkapital zu belasten.

Die Synodalpräsidentin dankt Kirchenrat Lukas Kuster, Zentralkassier Herbert Weber, der Geschäftsprüfungskommission und dem Präsidenten Hans-Paul Candrian sowie den weiteren Organen des Kirchenboten für die geleistete Arbeit. Die Versammlung unterstützt den Dank mit Applaus.

11. Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20), 2. Lesung

Präsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam. Der Kirchenrat beantragt in Artikel 17 Abs. 1 noch die Ergänzung: „In einem Bildungsurlaubsjahr gilt der Anspruch auf diese ordentliche Weiterbildung als durch den Bildungsurlaub abgegolten.“

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates in 2. Lesung einstimmig gutgeheissen:

Das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20) sei in 2. Lesung zu genehmigen.

12. Änderungen im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50), 2. Lesung

Präsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, macht auf die Gepflogenheiten bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 2. Lesung einstimmig gutgeheissen:

- 1. Im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) wird Artikel 10 wie folgt ergänzt:**

Art. 10 Abs. 6 (neu):

Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit das anerkannte Ausbildungsniveau und das Mindestlohniveau gemäss Art. 11 fest.

Art. 10 Abs. 7 (neu):

Sind später die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, können die Kirchengemeinschaft oder der Mitarbeiter resp. die Mitarbeiterin beim Kirchenrat die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus beantragen. Lohnwirksam wird eine solche jedoch nur mit dem Einverständnis der Kirchengemeinschaft (Art. 11 Abs. 6).

- 2. Art. 11 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert:**

~~Bei Einstufungsunsicherheiten gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen. Erfordert eine Stelle bloss ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausweist oder während der Anstellung erwirbt (Überqualifikation), wird das Mindestlohniveau vom Kirchenrat auf Antrag~~

der Kirchenvorsteherschaft entsprechend dem für diese Stelle geforderten Ausbildungsniveau festgelegt. Während einer laufenden Anstellung ist eine niedrigere Einstufung der Stelle nicht statthaft; dies muss anlässlich einer Neubesetzung geschehen.

3. Art. 11 Abs. 3, Kirchenmusik D, wird wie folgt ergänzt:
Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; *ab dem 28. Altersjahr.*
[Rest unverändert]
4. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
Kirchenmusik E: Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; bis zum vollendeten 27. Altersjahr.
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte minus 20%.
(Keine feste Anstellung nach Art. 6 möglich, vgl. Art. 10).
Nach vollendetem 27. Altersjahr erfolgt automatisch der Übergang auf Mindestlohniveau D, wobei pro zwei volle Dienstjahre E eine Lohnstufe D angerechnet wird.
5. Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

13. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zukunft Finanzausgleich

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates und weist auf die wichtigsten Elemente der Diskussionsvorlage hin. Es geht um die Zukunft des Finanzausgleichs und nicht um die Finanzen der Zentralkasse. Der Finanzausgleichsfonds ist eine Art „Schatztruhe“. Er wird gespeisen aus einem Beitrag des Kantons St. Gallen aus der Unternehmensbesteuerung. Der Kantonalkirche kommt nur die Verteilungsaufgabe zu. Sie gibt die Gelder unter vier Beitragsarten an die Kirchgemeinden weiter. Das aktuelle Problem ist, dass der Beitrag des Kantons St. Gallen von 10 Mio. Franken im Jahr 2008 auf noch knapp 7.5 Mio. Franken für 2012 gesunken ist. Damit ist ein Minus von 2.5 Mio. Franken oder 25% aufzufangen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Beitragshöhe von 2008 erst nach 2020 wieder erreicht wird – sofern bis dann nicht rechtliche und politische Entwicklungen beim Kanton eine Systemänderung herbeigeführt haben. Der Kirchenrat hat alle notwendigen Kompetenzen, um zeitgerecht zu reagieren. Er hat auch bereits Massnahmen ergriffen und Kürzungen in allen Beitragsarten vorgenommen: In der Beitragsart B wurde der Mindeststeuerfuss per 1.1.2013 von 25% auf 26% erhöht, in der Beitragsart A von 28% wieder auf 30% (Stand bis 2008). Der Verwaltungskostenanteil der Zentralkasse wurde von 3,0% auf 2,5% gesenkt. Zudem wurde eine ganze Reihe von Beiträgen gekürzt, die Bremse bei der Genehmigung von Bauvorhaben angezogen und von der Synode der Wartenseefonds geschaffen. Die Fusionsgemeinden behalten bis Ende

2015 noch ihren Fusionsbonus von 26 Steuerprozenten. Der Kirchenrat möchte mit der Synode die Gewichtung der Massnahmen sowie zwei Vorschläge diskutieren, die ihm besser erscheinen als die aktuelle Reglementierung. Gegebenenfalls wird er der Wintersynode entsprechende Reglementsänderungen zur Beschlussfassung vorlegen. Erstens soll der Mindestbestand des Fonds auf das 1-fache des Jahresbedarfs gesenkt werden und zweitens soll ab 2016 eine neue Abdachung des Anteils des Finanzausgleichs am Gesamtbudget einer Kirchgemeinde eingeführt werden. Damit könnte auf eine lineare Kürzung der Pastorationen verzichtet werden. Stattdessen würde der Anteil des Finanzausgleichs über den minimalen Eigenfinanzierungsgrad einer Kirchgemeinde gesteuert. Mit Personalkürzungen muss frühestens ab 2016 gerechnet werden. Wichtig ist: Finanzen sind kein Selbstzweck, sondern Hilfsmittel, um etwas zu ermöglichen. Das kirchliche Leben soll trotz Sparnotwendigkeit möglichst wenig beeinträchtigt werden. Kirchenratspräsident Weder bittet um Eintreten.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten. Die Gestaltung des Finanzausgleichs hat entscheidende Auswirkungen auf die Zukunft unserer Kirchgemeinden. Die kürzlich geführte Spardebatte im Kantonsrat hat aufgezeigt, wie stark vor allem die Ausgleichsgemeinden vom Willen der Kantonsparlamentarier abhängig sind. Sie erhofft sich für solche Szenarien Hilfe und Unterstützung seitens des Kirchenrates und vor allem des Kommunikationsbeauftragten Andreas Ackermann. Es wäre hilfreich, Tipps zu bekommen, wie die Kirchgemeinden mit den lokalen Kantonsratsmitgliedern einen besseren Kontakt pflegen könnten.

Eintreten wird beschlossen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt Dölf Weder für seine Ausführungen und erklärt das Vorgehen: Anschliessend an die Eintretensdebatte wird der Bericht abschnittsweise durchgegangen, insbesondere werden die Absichten des Kirchenrates diskutiert. Die Meinungsäusserungen der Synodalen werden gesammelt und dienen dem Kirchenrat als Hinweis auf die von der Synode gewünschte Marschrichtung. Gegebenenfalls wird er der Wintersynode 2012 entsprechende Reglementsänderungen zur Beschlussfassung unterbreiten. Heute werden keine verbindlichen Beschlüsse gefasst. Abstimmungen mit konsultativem Charakter sind aber möglich. Nach Abschluss der Diskussion wird einzig über den Antrag am Schluss des Berichtes ein Beschluss gefasst.

Robert Dubacher, Grabs-Gams, spricht zu Abbildung 10. Die Personalkosten der kleinen Kirchgemeinden müssen im Auge behalten werden. Heute müssen auch die kleinen Gemeinden ihren Beitrag an das Sparpaket leisten.

Paul Gerosa, St. Margrethen, ist kein Verfechter von Subventionen im Giesskannenprinzip. Er plädiert dafür, dass die Treueprämien der Pfarrpersonen sowie die Sachversicherungen von den jeweiligen Kirchgemeinden selbst getragen werden. **Es solle konsultativ darüber abgestimmt werden**, ob die Treueprämien und Sachversicherungen aus der Beitragsart D gestrichen werden sollen. Kirchenratspräsident Dölf Weder bestätigt, dass

Treueprämien und Sachversicherungen auf die Kirchgemeinden überwältzt werden könnten. Den für Beitragsart A berechtigten Gemeinden würden diese Kosten künftig aus Beitragsart A vergütet, während die anderen die Kosten selber zu tragen hätten. Treueprämien von Pfarrpersonen wurden aber bisher immer als gemeindeübergreifende Aufgabe betrachtet. Auch bei den Sachversicherungen hat dies die Synode so beschlossen. Sollten diese Kosten künftig auf die Kirchgemeinden überwältzt werden, müssten die entsprechenden Erlasse in der Synode in zwei Lesungen angepasst werden. Administrativ würde die Verrechnung eine deutliche Verkomplizierung bedeuten.

Susi Büchi, Krummenau-Ennetbühl, macht beliebt, **den Satz der Verwaltungskosten zu Gunsten der Zentralkasse von 3% auf 2% zu senken**. Kirchenratspräsident Weder hält fest, dass die Synode frei ist, zu entscheiden, wie hoch der Verwaltungskostenanteil an die Zentralkasse sein soll. Zurzeit steige der Zeitaufwand aber eher, als dass er falle. Robert Dubacher unterstreicht, dass die Zentralkasse zur Entlastung des Finanzausgleichs immer noch Dienste (wie z.B. Teile der Spitalseelsorge) selber finanziert, obwohl sie gemäss Reglement diesem belastet werden könnten.

In zwei Konsultativabstimmungen unterliegen die Vorschläge von Paul Gerosa und Susi Büchi den Absichten des Kirchenrates.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, zeigt, wie selbst eine städtische Kirchgemeinde zu einer Ausgleichsgemeinde (Beitragsart B) wird. Das kann passieren, wenn in einer Kirchgemeinde eine grössere Renovation ansteht und der Steuerfuss stark erhöht werden müsste, um die Kosten und Amortisationen aus eigener Kraft tilgen zu können. Für grössere und mittlere Kirchgemeinden ist die Belastung durch die Erhöhung des Mindeststeuerfusses für Beitragsart B einschneidend. Kirchenratspräsident Dölf Weder gibt Rita Dätwyler Recht, dass die Sparmassnahmen nicht nur die kleinen, sondern auch die mittleren und grossen Kirchgemeinden treffen. Will man diesen Effekt mildern, muss man dafür den Mindeststeuerfuss für Beitragsart A auf 31% anheben oder beim Personal zusätzliche Einsparungen machen.

Susi Büchi, Krummenau-Ennetbühl, will wissen, ob alle Kirchgemeinden mit Beitragsart A auf 30 Steuerprozent erhöhen müssen oder ob auch andere Steuerfüsse möglich sind. Peter Kamber, Eichberg-Oberriet, befürchtet, dass eine Steuerfusserhöhung bei den Mitgliedern schlecht ankommt und negative Signale in die Medien sendet. Gerhard Friedrich, St. Peterzell, will offensiv auftreten und aufzeigen, was die Kirche alles leistet und Gutes tut mit dem anvertrauten Geld.

Alice Giger, Nesslau, wünscht zu erfahren, weshalb der Kirchenrat Sparbemühungen ihrer Kirchenvorsteherschaft unterlaufen und sie angewiesen hat, den Lohn ihres Pfarrers zu erhöhen. Marlies Raschle, Mogelsberg, würde gerne die Lohneinstufungen diskutieren. Sie sieht dort Sparpotential.

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder erklärt, dass die Synode Mindestlöhne festlegt. Sie sind verbindlich einzuhalten. Im konkreten Fall von Nesslau ging es darum, ob auch Dienstjahre im Ausland angerechnet werden. Der Kirchenrat bejaht dies, alles andere würde eine Diskriminierung ausländischer Kolleginnen und Kollegen bedeuten. Die Änderung der Besoldungsverordnung für Pfarrpersonen könnte über eine Motion erreicht werden. Zurzeit lehnen sich die Löhne aller kirchlichen Berufsgruppen an diejenigen der Lehrpersonen im Kanton St. Gallen an. Diese Lösung hat sich bewährt und die Lohndiskussion objektiviert. Die Ausgleichsgemeinden müssen sich zwingend an die Mindestlöhne halten, die anderen Gemeinden dürfen auch höhere Gehälter bezahlen, was zurzeit aber kaum mehr getan wird. Es fragt sich angesichts des sich immer deutlicher abzeichnenden kirchlichen Mitarbeitermangels, ob die Ausgleichsgemeinden bei niedrigeren Löhnen als in den Nicht-Ausgleichsgemeinden noch genügend Personal finden würden oder ob die St. Galler Kantonalkirche dies bei einem im Vergleich mit anderen Kantonalkirchen niedrigeren Lohnniveau noch tun würde. Zudem würden generell die kirchlichen Berufe noch weiter an Attraktivität einbüßen. Sie stehen heute auch bei engagierten jungen Menschen zunehmend in Konkurrenz mit weltlichen Berufen und den damit verbundenen Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Ruedi Egger, Goldach, dankt dem Kirchenrat für die vorausschauende Vorlage. Unser Finanzproblem ist ein Strukturproblem. Die Finanzen werden immer knapper und es zeichnet sich ein Ringen um die verbleibenden Gelder ab. Solidarität zwischen den Gemeinden oder ein neuer innerkirchlicher Finanzausgleich bedeuten, dass Geld von einer Gruppe vermeintlich reicher Gemeinden an eine Gruppe von finanzschwachen Gemeinden transferiert wird. Aber genau hier beginnt das Problem. Die Grösse der Kirchgemeinde ist der Schlüsselparameter. Die Strukturen sind den heutigen Anforderungen anzupassen. Ein vielfältiges Gemeindeleben mit attraktiven Angeboten benötigt eine bestimmte Gemeindegrösse. Grosse Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern scheinen gut positioniert. Kleine Gemeinden profitieren heute überproportional von den Pastorationen. Das und auch die Garantie an die Fusionsgemeinden muss nochmals überdacht werden. Beiträge an Ausgleichsgemeinden können längerfristig zumindest in dieser Höhe nicht mehr bezahlt werden. Die vorgeschlagene Abdachung macht Sinn und sollte in den nächsten fünf Jahren von heute 85% schrittweise auf 60% reduziert werden. Solidarität zwischen den Kirchgemeinden ist zwar zu befürworten, einem innerkirchlichen Finanzausgleich sind aber starke Grenzen gesetzt. Somit hat wohl bald ein erster Schritt in Richtung Strukturanpassung zu erfolgen. **Konsultativ soll darüber abgestimmt werden**, dass der Kirchenrat prüft, ob eine Minimalgrösse für Kirchgemeinden eingeführt werden soll. Als Zielgrösse sollen 1000 bis 1500 Mitglieder gelten. **Ferner ist die Abdachung der Beitragsart A einzuführen und in den nächsten fünf Jahren schrittweise von 85% auf 60% zu reduzieren.**

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder stimmt mit Ruedi Egger überein, dass Strukturfragen und nicht Finanzfragen das Grundproblem sind. Die St. Galler Kirche lässt sich ihren feudal ausgestatteten Finanzausgleich vom Kanton St. Gallen bezahlen und lebte damit immer sehr gut. Im Gegensatz dazu gibt es im Kanton Thurgau keinen staatlichen, sondern lediglich einen innerkirchlichen Finanzausgleich. Dieser garantiert drei Viertel des durch-

schnittlichen Steuerertrages pro Kopf und hat ein jährliches Volumen von rund 500'000 Franken. Auf die Mitgliederzahl der St. Galler Kirche umgerechnet sind das 600'000 Franken. Vom Kanton St. Gallen erhalten wir heute aber für den Ausgleich immer noch 7.5 Mio. Franken. Das bedeutet eine grosse Abhängigkeit vom Kanton. In langfristiger Perspektive dürfte ein Beitrag in dieser Grössenordnung nicht mehr gewährleistet sein und damit auch nicht mehr die Weiterführung des jetzigen Finanzausgleichssystems.

Gerhard Friedrich, St. Peterzell, stellt fest, dass mit den neuen Finanzausgleichsbestimmungen die Heirat zwischen den Kirchgemeinden St. Peterzell und Hemberg für St. Peterzell ein riesiger Rückschlag ist. Der Eigenfinanzierungsgrad der fusionierten Kirchgemeinde ist niedriger und zwingt sie ab 2016 in die kirchliche Armut. Nach Jahren des Aufbaus und der Vielfalt winkt der Absturz in die Eintönigkeit. Er bittet daher den Kirchenrat, Überlegungen zur Verhinderung solcher Entwicklungen anzustellen und die Abdachungsvariante als einen Parameter unter anderen in ein Modell mit fairer Regelung und Berücksichtigung der Steuerkraft einzubinden.

Leider hat Kirchenratspräsident Dölf Weder dafür kein einfaches Rezept. Für die Fusionen wurde von der Synode ein Anreizsystem mit tiefem Steuerfuss, Personalgarantie und einer damit verbundenen hohen Pastorationsdichte geschaffen. Bisher haben Fusionen deshalb nicht zu Einsparungen geführt, im Gegenteil. Gemäss Reglement können aber beim Eintreten neuer Umstände (wie z.B. bei einem substantiell reduzierten Kantonsbeitrag, wie jetzt eingetreten) diese Garantien aufgehoben oder reduziert werden. Richtig ist, dass die Abdachung nach unten begrenzt werden muss. Sonderfaktoren bei Amortisationslasten soll Rechnung getragen werden, zudem muss eine durchschnittliche Personaldichte garantiert sein. Man darf nicht von einem Extrem ins andere fallen. Der Kirchenrat hat bei den Details der Abdachung noch Hausaufgaben zu machen.

Philipp Kamm, Ebnat-Kappel, stellt fest, dass im Kirchenbezirk Toggenburg die Strukturprobleme mit Gemeindefusionen bereits aktiv angegangen werden. Der grösste Mitgliederschwund habe aber im Kirchenbezirk St. Gallen stattgefunden. Ruedi Egger, Goldach, plädiert dafür, auch in diesem Bezirk entsprechende Entwicklungen anzugehen – solange man noch freiwillig kann und nicht unter Zwang steht.

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Hemberg, sieht, dass es um die Zukunft des Finanzausgleichs geht, aber noch mehr um die Zukunft der Kirchgemeinden, die davon betroffen sind. Die Steuerkraft der Gemeinde Hemberg ist schwach, was leider nicht geändert werden kann. Wenn man auf S. 44 des Berichts bei einer Abdachung von 45% rund 760'000.00 Franken einspart, dann betrifft das auch die zwei Kirchgemeinden im Neckertal, die jetzt fusionieren, nämlich mit 460'000 Franken. Eine Kürzung in dieser Grössenordnung würde das kirchliche Aus für eine ganze Talschaft bedeuten, die schon jetzt mit ihrer Strukturschwäche und ihrer geringen Steuerkraft zu kämpfen hat. Pfrn. Damaschke-Bösch fragt den Kirchenrat, ob er das System der Abdachung so modifizieren kann, dass strukturschwache Kirchgemeinden mit schwachen Steuereinnahmen nicht übermässig getroffen werden und in diesen Kirchgemeinden zumindest ein im kantonalen Vergleich durch-

schnittliches Pastorationspensum gewährleistet bleibt. Zudem bittet sie den Kirchenrat, darüber nachzudenken, eine Arbeitsgruppe mit Personen aus den am stärksten betroffenen Kirchgemeinden zur Klärung der anstehenden Fragen einzusetzen.

Kirchenratspräsident Dölf Weder bestätigt, dass in dieser Region viele regionale und innovative Projekte finanziert wurden und werden, und dass diese Kirchgemeinden im Programmbereich davon stark profitiert haben. Allerdings haben sie dadurch auch einen nochmals höheren Personalbestand. Es müssen Lösungen gefunden werden, um die eingeleiteten Aktivitäten in geeigneter Form weiter zu führen. Es wäre schade, wenn nur Pfarrstellen erhalten und die anderen Mitarbeitenden wieder abgebaut würden.

Ruedi Egger, Goldach, stellt fest, dass das Stellenvolumen im Neckertal viel höher ist als in anderen Gebieten. Im Neckertal sind es 1,7 Stellen pro 1000 Personen, in den städtischen Gemeinden 1,1 Stellen pro 1000 Menschen. Die Kirchgemeinde Goldach hat zur Deckung ihrer Kosten pro Kopf ein Steueraufkommen von 524 Franken. Die neue Kirchgemeinde Oberer Necker aber verfügt über 900 Franken pro Mitglied, wovon bloss 286 Franken aus dem eigenen Steueraufkommen, 614 Franken aber aus dem Finanzausgleich kommen.

Gerhard Friedrich, St. Peterzell, bringt die Idee eines innerkirchlichen Finanzausgleichs in Erinnerung. Die Verhältnisse werden härter ab 2016: Reiche Gemeinden, welche sich trotz tiefem Steuerfuss fast alles leisten können und arme Gemeinden, die sich mit dem Maximalsteuerfuss knapp – wenn überhaupt – über Wasser halten können. Er fragt den Kirchenrat an, was gegen einen innerkirchlichen Finanzausgleich spricht, und vor allem, was die Vorteile wären, wenn ein solcher Ausgleich in Teilbereichen als ergänzendes Instrument eingerichtet würde. Könnte damit mehr Solidarität zwischen der Steuerkraft in Stadt und Land geschaffen werden?

Kirchenratspräsident Dölf Weder würde einen innerkirchlichen Steuerausgleich erst dann anstreben, falls der Kanton seinen Beitrag weiter substantiell kürzt oder ganz streicht. Der Ausgleich hätte nämlich eine starke Belastung der grösseren Kirchgemeinden zur Folge. Eine solche werden sie wohl erst in Kauf nehmen, wenn es aus Solidaritätsgründen wirklich nötig wird. Und ein solcher Ausgleich dürfte weit weniger luxuriös ausgestaltet werden als es der heutige Finanzausgleich auf Kosten des Kantons ist. Mit einem innerkirchlichen Finanzausgleich wird das Strukturproblem nicht gelöst. Die Hausaufgaben müssen so oder so gemacht werden, zumal mit Blick auf die Zeit nach 2020.

Alfred Ritz, Altstätten, sieht den Weg so, dass jetzt zuerst die Strukturprobleme angegangen werden müssen. Für den Moment kommt die St. Galler Kirche finanziell noch über die Runden.

Robert Dubacher, Grabs-Gams, findet es eine schlechte Basis, wenn bezüglich Strukturreinigung lediglich über Finanzen gesprochen wird. Er überlegt sich, eine parlamentarische Eingabe zu machen mit dem Arbeitstitel „Wo steht die St. Galler Kirche in allen Bereichen in 10 Jahren?“.

Pfr. Helmut Heck, Sax-Frümsen, will die Qualität des kirchlichen Lebens nicht allein an der Steuerkraft pro Person gemessen sehen.

In einer Konsultativabstimmung spricht sich die Synode dafür aus, dass der Kirchenrat die Einführung einer Minimalgrösse für Kirchgemeinden prüfen soll. Als Zielgrössen gelten 1000 bis 1500 Mitglieder. In einer zweiten Konsultativabstimmung findet die Einführung einer Abdachung bei Beitragsart A unter schrittweiser Reduktion von 85% auf 60% in den nächsten fünf Jahren keine Mehrheit.

Rückkommen wird von Margrit Gerig, Tablat-St. Gallen, gewünscht. Margrit Gerig möchte wissen, ob vom Kirchenrat eine Arbeitsgruppe, wie im Votum von Barbara Damaschke oben dargelegt, einzusetzen ist.

Armin Soller, Wildhaus-Alt St. Johann, regt an, in längerfristiger Perspektive einen innerkirchlichen Solidaritätsfonds oder Finanzausgleich in Betracht zu ziehen und dafür Modellrechnungen anzustellen. Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder stellt solche in Aussicht. Bezüglich des Anliegens Gerig sagt er, dass eine Arbeitsgruppe sehr schnell gebildet werden müsste, weil bereits an der Wintersynode 2012 über Anpassungen im Finanzausgleichsreglement entschieden werden soll. Ihm scheinen die Anliegen und die verschiedenen Interessen jedoch genügend klar, jetzt gehe es um die Formulierung von Anträgen und Alternativen und dann um Entscheide der Synode.

Die Synode wünscht nicht auf das Einsetzen einer Arbeitsgruppe zurückzukommen.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates zum Beschluss erhoben:

Die Synode nimmt den vorliegenden Bericht des Kirchenrates zur Zukunft des Finanzausgleichs zustimmend zur Kenntnis.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt dem Kirchenrat und allen Beteiligten für die grosse Arbeit.

14. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 1. Lesung

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 1. Lesung einstimmig gutgeheissen:

1. **In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

41. Unteres Neckertal

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Oberhelfenschwil sowie denjenigen der Dörfer Brunnadern und Mogelsberg der politischen Gemeinde Neckertal (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz in Dicken, Hofstetten und im Gebiet östlich von Furth)

42. aufgehoben

43. Oberer Necker

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Hemberg, denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

44. aufgehoben

49. aufgehoben

2. **Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.**

15. Bestimmung der Bettagskollekte 2012

Kirchenrat Urs Noser, Altstätten, macht auf die wichtige Arbeit des Theologisch-Diakonischen Seminars (TDS) Aarau für die Berufsausbildung in Sozialdiakonie aufmerksam.

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Bettagskollekte 2012 die Arbeit des Theologisch-Diakonischen Seminars (TDS) Aarau für die Berufsausbildung in Sozialdiakonie zu unterstützen, wird einstimmig gut geheissen.

16. Bestimmung der Zwinglikollekte an Neujahr 2013

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, orientiert über die schwierige Aufgabe der Rechtsberatungsstelle für Asyl Suchende St. Gallen/Appenzell sowie deren ausgezeichnete Arbeit und hohe Erfolgsquote bei Rekursen und Eingaben (rund 70%).

Der Vorschlag des Kirchenrates, mit der Zwinglikollekte an Neujahr 2013 die Arbeit der Rechtsberatungsstelle für Asyl Suchende St. Gallen/Appenzell zu unterstützen, wird mit einzelnen Gegenstimmen gut geheissen.

17. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen

Ein Zwischenbericht des Kirchenrates zum Postulat „Partnerschaftliche Gemeindeleitung“ liegt auf der Seite 40 des Synodalamtsblattes 2012/1 vor. Das Wort wird nicht verlangt.

Weitere parlamentarische Eingaben sind keine hängig.

18. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Da keine Eingänge zu verzeichnen sind, entfällt dieses Geschäft.

19. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Sommer-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag.

Die Sommerabgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) tagte auf Einladung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 17. bis 19. Juni in Aarau.

Zunächst stand das Wort des Ratspräsidenten, Pfr. Dr. Gottfried Locher, im Mittelpunkt, der sich für viele bunte, fröhliche Reformationsfeiern aussprach und dann doch für einen Startschuss im Jahr 2017. Entgegen der ursprünglichen Traktandenliste wurde es am Sonntagabend noch spannend, da eine Resolution der Berner Kirche als dringlich überwiesen wurde, die einen „Religionskundeunterricht“ im Lehrplan 21 als verpflichtendes Fach forderte. Deutlich wurden in der folgenden Diskussion die unterschiedlichen Ausgangssituationen im Bereich des Religionsunterrichts in den Kantonen: Während die einen „Religionskunde“ als letzten Fels in der Brandung der Säkularisierung betrachten, empfinden vor allem die Kirchen der deutschsprachigen Schweiz – speziell auch die Kirchen in der Ostschweiz – dies als Rückschritt. Auch die Fachgruppen, die sich mit dem LP 21 beschäftigen, sind hier einen Schritt weiter. Die AV konnte sich nach längerer Diskussion dann für einen Text entscheiden, der eine „religiöse Bildung aus christlicher Perspektive“ fordert, die Resolution scheiterte dann aber letztlich an der Zweidrittel-Mehrheit (40:22 Stimmen). Der SEK und die AV haben aber erkannt, dass sie ihre selbstverordnete Zurückhaltung in Bildungsfragen aufgeben müssen. Erste Schritte zusammen mit den Fachkommissionen in den Regionen sind bereits gemacht.

Der Bericht zur Vernehmlassung des Werkbuches „Bekenntnis“ wurde zur Kenntnis genommen, obwohl eine gewisse Enttäuschung über den mageren Rücklauf nicht zu verhehlen war. Insgesamt hat das Buch und die Beschäftigung damit das Thema des „Bekennens“ in der reformierten Tradition aber wieder aufgenommen und die AV hofft, dass dieser Prozess z.B. in einem basistauglichen „Glaubensbuch“ weiter verfolgt wird.

Der Bericht zum Rückführungsmonitoring wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Hier wurde in einer komplexen Thematik, in der es um Menschen geht – und zwar um alle betroffenen Menschen, die bei einer solchen Rückführung beteiligt sind – sorgfältig und unter Wahrung von christlichen Grundsätzen gearbeitet. Zudem hat der SEK damit auch sein Wächteramt wahrgenommen.

Die Rechnung wurde mit einem Vorschlag von CHF 4'500.00 gutgeheissen und eine Rückstellung für Pensionsgelder genehmigt. Es wurde geschätzt, dass der SEK die schon länger von der AV geforderten Sparmassnahmen umgesetzt hat.

Erneut beschloss die AV die Finanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für das Jahr 2013 sowie die Zielsummen zugunsten des Fonds „Schweizer Kirchen im Ausland“ und des Ökumenischen Instituts Bossey. Auch der Sockelbeitrag für die Missionsorganisationen wurde beschlossen.

Die Jahresberichte und Rechnungen des HEKS und von BFA wurden zur Kenntnis genommen, der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Förderung der Gemeinmediakonie „fondia“ wurde genehmigt. Heftig diskutiert wurde am Schluss das Inserat des HEKS, das nach Auffassung Einzelner zu einseitig in die politische Situation im Nahen Osten Partei ergriffen hat, in dem es die Kennzeichnung von Produkten aus den besetzten Gebieten durch die Migros gut heisst. So entstand der Eindruck, dass das HEKS zum Boy-

kott dieser Produkte aufruft. Claude Ruey, Stiftungsratspräsident des HEKS, beantwortete die Fragen und versuchte, die Vorwürfe zu entkräften.

Das Rahmenprogramm bestand aus einem Festgottesdienst mit Abendmahl, einem Besuch des Schlosses Lenzburg sowie der Verabschiedung der Aargauer Kirchenratspräsidentin Claudia Bandixen.

Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankt Kirchenrat Schmidt für den Bericht.

20. Umfrage

Michele Tyler, Straubenzell St. Gallen West, wünscht im Namen der Synodalgruppe Offene Kirche Gottesdienstformen, die zeitgemäss, innovativ, gemeinschaftsfördernd und gemeindeaufbauend sind. Kirchenratspräsident Dölf Weder lädt Michele Tyler ein, in der „Perle“ die Arbeitsstellen Pastorales und Populäre Musik zu besuchen. Deren Angebote haben genau dieses Ziel.

Hans-Paul Candrian, Rorschach, berichtet über die Umfrage der Firma DemoSCOP, welche im Auftrag der Kibo-Kommission 500 Interviews durchführte. Die Umfrage hat sich gelohnt. Sie besagt unter anderem, dass die Kernleserschaft aus Frauen über 55 Jahren besteht, welche nicht erwerbstätig sind und eine enge Bindung zur Kirche haben.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen, ersucht den Kirchenrat, den frei werdenden Erlös aus dem Verkauf von Schloss Wartensee in ethischen Anlageprodukten anzulegen. Kirchenrat Lukas Kuster orientiert, dass das für Anlagen bestimmte kantonalkirchliche Geld aufgrund eines Entscheids des Kirchenrates grundsätzlich zu 100% in möglichst sicheren Obligationen angelegt wird, womit sich diese Frage nicht stellt.

Vizepräsident Pfr. Renato Tolfo, Rebstein, führte durch die Traktanden 15 und 16.

Gemeindepräsident Werner Muchenberger, Flawil, übermittelte vor der Mittagspause einige Gedanken zu „seiner“ Gemeinde. Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus dankte Werner Muchenberger für seine Worte und für den von der Politischen Gemeinde offerierten Apéro.

Im Verlaufe des Tages wurden verschiedene Gäste willkommen geheissen: alt Synodalpräsident Pfr. Paul Zoller, Marbach, und alt Kirchenrätin lic. iur. Heidi Baer, Oberuzwil.

Die Mittagspause um 12.00 Uhr wurde mit dem Lied KGB 8 eingesungen. Nach dem Lied KGB 349, Strophen 1 bis 3, und den besten Sommerwünschen schloss Synodalpräsidentin Daniela Zillig-Klaus um 16.35 Uhr die Session.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Bethlehem Mission Immensee BMI für das Projekt „Handwerker-Ausbildung“, welches jungen, initiativen Menschen in Mpanshya, Sambia, eine Perspektive eröffnet, ergab Fr. 5'511.40.

15. August 2012

Im Namen des Büros der Synode

Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus

Der Vizepräsident: Pfr. Renato Tolfo

Die Sekretäre: Markus Bernet

Esther Nüesch

Die Stimmzählenden: Erika Müller

Monika Storchenegger

Käthi Witschi-Hubmann